

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	27 (1908)
Artikel:	Die interkantonale Vollstreckung der gerichtlichen Strafurteile in der Schweiz
Autor:	Brand, Ernst
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896550

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die interkantonale Vollstreckung der gerichtlichen Strafurteile in der Schweiz.

Korreferat

von Dr. ERNST BRAND, Rechtsanwalt in Bern.

I.

Das vom Vorstand des Schweizerischen Juristenvereins für die Jahresversammlung 1908 gewählte strafrechtliche Diskussionsthema enthält eine ziemlich genaue Abgrenzung der zu erörternden Fragen, die sich aus den Begriffen „interkantonal,“ „Vollstreckung“ und „gerichtliches Strafurteil“ ergibt.

Es ist nur die interkantonale Vollstreckung gerichtlicher Strafurteile in der Schweiz zu behandeln, also nicht die internationale und die kantonale Urteilsvollstreckung. Die Ordnung der Vollstreckung gerichtlicher Strafurteile sowohl nach den von der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträgen, als auch nach den in den einzelnen Kantonen bestehenden Strafprozessgesetzgebungen, ist nicht Gegenstand der Untersuchung. Darzustellen ist lediglich die zwischenstaatliche Regelung der Urteilsvollstreckung in Strafsachen unter den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Im fernern ist bloss von der interkantonalen Vollstreckung gerichtlicher Strafurteile zu sprechen. Somit kann das Rechtshilfeverfahren, das den interkantonalen Verkehr während der Dauer einer Strafuntersuchung oder eines Strafprozesses beherrscht, ausser Betracht bleiben. Es ist nicht zu untersuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Kantone

sich gegenseitig die Angeschuldigten zur Durchführung eines Strafverfahrens auszuliefern, bezw. zur Verfügung zu stellen haben, sondern lediglich, ob und in welcher Weise sie das nach Abschluss des Strafverfahrens gefällte Urteil zu vollziehen, oder doch zu dessen Vollziehung mitzuwirken haben. Dabei muss freilich gelegentlich auch auf die Rechtshilfeleistung während des Strafverfahrens Bezug genommen werden, insofern als sie eine Voraussetzung des Zustandekommens eines interkantonal vollstreckbaren Strafurteils bildet.

Endlich ist nur die Vollstreckung von gerichtlichen Strafurteilen Gegenstand der Diskussion. Die Verwaltungsmaßregeln und Disziplinarverfügungen irgend welcher Art sind davon ausgeschlossen.

Ob eine gerichtliche Verfügung Urteilscharakter besitzt, wird im allgemeinen an Hand der Gesetzgebung des Urteilkantons nicht schwer festzustellen sein. Zweifel können über die Natur der gerichtlichen Verfügungen obwalten, welche der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom Juni 1903 gegenüber jugendlichen Personen vorsieht. Nach Art. 13 E tritt die Strafmündigkeit mit dem zurückgelegten 14. Altersjahr ein. Jüngere Personen gelten als Kinder, die nicht strafrechtlich verantwortlich sind und daher nicht bestraft werden können. Wenn sie eine vom Gesetz als Verbrechen bedrohte Strafe begehen, so hat der Richter den Sachverhalt festzustellen, über den Zustand und die Erziehung des Kindes genaue Berichte einzuziehen und das Kind je nach Umständen der Verwaltungsbehörde zur Versorgung oder der Schulbehörde zu disziplinarischen Massnahmen zu überweisen. Eine solche Verfügung qualifiziert sich nicht als gerichtliches Urteil, sondern als blosse Verfügung. Anders verhält es sich m. E. mit den in Art. 14 und 226 E vorgesehenen Massnahmen des Richters gegenüber jugendlichen Personen, d. h. Personen im Alter von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Richter hat hier ebenfalls in erster Linie die sittliche Reife, die Erziehung, den körperlichen und geistigen Zustand der eines Verbrechens oder einer Uebertretung angeschuldigten jugendlichen Person festzustellen; und je nach dem

Ergebnis seiner Untersuchungen hat er alsdann den Täter in eine Zwangserziehungsanstalt oder in eine Besserungsanstalt zu verweisen, oder mit Verweis oder Busse oder abgesonderter Einschliessung oder der gemäss Art. 49 E gemilderten gesetzlichen Strafe zu belegen, es wäre denn, dass der Jugendliche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen oder ungewöhnlich stark zurückgebliebener Entwicklung einer besondern Behandlung bedarf. Es ist einleuchtend, dass diese für die meisten Kantone neue Behandlung der jugendlichen Verbrecher und Uebertreter nicht als Strafe im herkömmlichen Sinne angesehen werden darf, sondern (in den meisten Fällen) eher als eine sichernde Massnahme, eine Fürsorgemassregel.

Gleichwohl halte ich dafür, dass die gerichtliche Verfügung, soweit sie auf Verweisung in eine Zwangserziehungs- oder Besserungsanstalt, oder auf Busse, oder Einschliessung oder eine andere Freiheitsstrafe lautet, den Charakter eines gerichtlichen Strafurteils hat. Indem der Gesetzgeber mit dem zurückgelegten 14. Altersjahre die Strafmündigkeit beginnen lässt, anerkennt er, dass alle strafmündigen Personen, die sich ein Verbrechen haben zu schulden kommen lassen, zu bestrafen sind, wenn sie nicht aus einem andern Grunde als wegen ihres jugendlichen Alters straffrei erklärt werden müssen. Das jugendliche Alter im Sinne des Art. 14 E für sich allein bildet keinen Grund für die Strafloserklärung, sondern nur für eine besondere Behandlung des Delinquenten. Dementsprechend würde ich es für richtiger halten, wenn die erwähnten Verfügungen gegenüber jugendlichen Personen deutlich als Strafurteile bezeichnet und in die ausschliessliche Kompetenz der Gerichte gestellt würden, und nicht — wie es Art. 32 des Vorentwurfs zum Bundesgesetzbuch vom Juni 1903 als zulässig erklärt — durch das kantonale Gesetz einer andern Behörde übertragen werden könnten. Eventuell bedürfte der Entwurf einer Ergänzung in dem Sinne, dass auch die von einer Administrativbehörde gegen jugendliche Delinquenten getroffenen Verfügungen unter bestimmten Voraussetzungen im Gebiete der ganzen Schweiz verbindlich und vollstreckbar sind.

In dem vorstehend umgrenzten Umfange ist die interkantonale Vollstreckung der gerichtlichen Strafurteile in der Schweiz sowohl *de lege lata* als auch *de lege ferenda* zu erörtern.

II.

Nach dem geltenden Recht sind hinsichtlich ihrer Vollstreckbarkeit im interkantonalen Verhältnis vier Gruppen gerichtlicher Strafurteile zu unterscheiden:

A. In erster Linie sind die Strafurteile zu betrachten, welche in einer unter das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 fallenden Strafsache erlassen worden sind.

Nach diesem Bundesgesetz ist jeder Kanton den andern gegenüber verpflichtet, die Verhaftung und Auslieferung derjenigen Personen zu gewähren, welche wegen eines der in Art. 2 des Gesetzes limitativ aufgeführten Delikte verurteilt worden sind oder gerichtlich verfolgt werden. Nur wenn die verurteilte oder verfolgte Person im ersuchten Kanton verbürgert oder niedergelassen ist, kann die Auslieferung verweigert werden gegen die Uebernahme der Verpflichtung, das im ersuchenden Kanton gefällte Urteil zu vollstrecken, bezw. die Untersuchung gegen den Angeschuldigten durchzuführen, wie wenn die Tat auf dem Gebiete des ersuchten Kantons begangen worden wäre. Für politische Vergehen und Pressvergehen muss überhaupt keine Auslieferung stattfinden (Art. 1, 2 und 5 des Gesetzes).

Unerlässliche Voraussetzung der Vollstreckbarkeit eines Urteils wegen eines unter das Auslieferungsgesetz fallenden Verbrechens ist die Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens bei der Behandlung der Strafsache seitens der Behörden des Urteilstaktons. Es muss danach, wenn sich der Delinquent bei Anhebung des Strafverfahrens nicht in dem zu dessen Durchführung kompetenten Kanton befindet, die Regierung des Urteilstaktons bei der Regierung des Aufenthaltskantones ein Auslieferungsbegehrten stellen. Die direkte Vorladung des

Delinquenten seitens der Behörden des Urteilstaktons ist unzulässig, es wäre denn, dass der Delinquent sich mit diesem Verfahren in schlüssiger Weise einverstanden erklärt hat. Ein bloss passives Verhalten genügt nicht. Ist ein Delinquent, der sich nicht freiwillig gestellt hat, wegen eines Auslieferungsdeliktes ohne Beobachtung des Auslieferungsverfahrens verurteilt worden, so darf sein Aufenthaltskanton zur Vollstreckung dieses Urteils keine Rechtshilfe leisten. Sollte dies trotzdem geschehen, indem der Aufenthaltskanton ein vom Urteilstakton bei ihm gestelltes Auslieferungsbegehren bewilligt, so kann sich der Delinquent dagegen auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgericht beschweren. (Vergl. dazu Blumer-Morel, Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechts, 3. Aufl. Bd I. S. 300 f., Curti, sämtliche Entscheidungen des schweiz. Bundesgerichts, Bd I. Nr. 960, 961, Amtl. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd 25¹ S. 446 f. Erw. 2, Bd 26¹ S. 302 f., Bd 27¹ S. 48 ff, Erw. 1 und 3, Bd 29¹ S. 456 f., Bd 30¹ S. 687 f., Bd 31¹ S. 412 f., Bd 33¹ S. 758 f., Werner, Referat über die interkantonale Vollstreckung gerichtlicher Strafurteile S. 6.)

Nach dieser durchaus feststehenden Praxis und den bundesgesetzlichen Bestimmungen über das Auslieferungsverfahren (vergl. Art. 7 ff.) kann, abgesehen von der hier nicht weiter zu verfolgenden freiwilligen Stellung des Verurteilten zur Strafverbüssung, die interkantonale Vollstreckung eines Strafurteils in einer Auslieferungssache im Sinne des zitierten Bundesgesetzes von 1852 nur in der Weise geschehen, dass die Regierung des Urteilstaktons bei der Regierung des Aufenthaltskantons ein Auslieferungsbegehren stellt, dass daraufhin die Behörden des ersuchten Kantons den Verurteilten verhaften, von dem gegen ihn gestellten Auslieferungsbegehren in Kenntnis setzen und den Behörden des ersuchenden Kantons ausliefern, wenn der Verurteilte dagegen keine Einsprache erhebt oder mit seiner Einsprache abgewiesen wird. Ist der Aufenthaltsort des Verurteilten nicht bekannt, so wird dieser, bevor seine Auslieferung verlangt werden kann, von den Behörden des Urteilstaktons unter Mitteilung des Signalements ausgeschrieben.

Kann er daraufhin entdeckt werden, so ist er zu verhaften, unter sofortiger Kenntnisgabe an die requirierende Behörde, damit sie bei der Regierung des Aufenthaltskantons des Verurteilten ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Auslieferungsgesuch stellen kann (vergl. Art. 9, sowie Blumer-Morel a. a. O. S. 307 ff.).

Die Durchführung des gesetzlichen Verfahrens erfordert bei Auslieferungsdelikten somit immer die Verhaftung des Verurteilten (Amtl. Sammlung Bd 32¹ S. 89). Und die Rechtshilfe, welche der ersuchte Kanton dem ersuchenden Kanton bei der Vollstreckung der wegen eines Auslieferungsdeliktes verhängten Strafe leistet, qualifiziert sich in der Regel als Auslieferung des Verurteilten. Eine Vollstreckung der von den Gerichten des ersuchenden Kantons verhängten Strafe seitens des ersuchten Kantons findet nur dann statt, wenn der Verurteilte im ersuchten Kanton verbürgert oder niedergelassen ist und der letztere sich verpflichtet, den Angeklagten statt auszuliefern, die Strafe verbüßen zu lassen. Wer in diesem Falle die Kosten des Strafvollzuges zu tragen hat, bestimmt das Gesetz nicht. Wie es in der Praxis gehalten wird, ist mir nicht bekannt. Ich nehme an, dass der ersuchte Kanton die Vollziehung der Strafe nur dann übernimmt, wenn ihn entweder der ersuchende Kanton oder der Verurteilte selber schadlos hält.

Im fernern enthält das Gesetz auch keine Bestimmung darüber, ob der Verurteilte, dessen Auslieferung zum Zwecke der Verbüßung der Strafe verlangt wird, in dem Falle gegen seine Auslieferung irgend welche Einwendung erheben kann, wenn das gesetzliche Verfahren bei Anhebung und Durchführung des Prozesses beobachtet wurde. Es liesse sich z. B. an eine Gerichtsstandseinrede denken. Doch muss diese der Natur der Sache nach im Vollstreckungsstadium als ausgeschlossen erachtet werden; denn entweder ist das Urteil im kontradiktatorischen Verfahren gefällt worden — dann musste der Angeklagte im Verfahren selber die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes bestreiten —, oder das Urteil ist im Kontumazialverfahren gefällt worden — dann ist es je

nach der kantonalen Prozessordnung vollstreckbar wie ein kontradiktorisches Urteil, oder es wird mit der Ergreifung des Verurteilten hinfällig, gelangt also überhaupt nicht zur Vollziehung.

Es mag in diesem Zusammenhange bemerkt werden, dass die Auffassung Werners: „... „Le jugement par contumace ne peut jamais être définitif; il n'est pas même exécutoire puisque dès que le contumax est arrêté le jugement s'évanouit nécessairement“ (Referat S. 7/8), nur für die Kantone zutrifft, welche wie Genf (Amtl. Sammlung Bd 31¹ S. 317 Erw. 2), das französische Kontumazialurteil kennen, das nie in Rechtskraft erwachsen kann (vergl. Art. 465 ff. spez. 476 c. d'istr. crim., sowie näheres bei Faustin Hélie, *Traité de l'instruction criminelle* Bd 8 S. 324 ff. spez. S. 330). Die Kantone dagegen, die wie Bern (Art. 280, 310, 515, 535 bern. Str.V.), das Strafverfahren auch gegen einen unbekannt Abwesenden mit der Wirkung durchführen lassen, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst (vergl. auch § 319 der deutschen StPO und §§ 158, Abs. 3 und 225 des eben erschienenen deutschen Entwurfes zur StPO), können auch ein Kontumazialurteil zur Vollstreckung bringen und dafür vom Kanton, in dessen Gebiet sich der Verurteilte befindet, Auslieferung verlangen.

Heikler ist die Frage, ob der Verurteilte die Auslieferung zum Zwecke der Verbüßung der Strafe mit der Begründung von sich abwenden kann, dass die gegen ihn ausgesprochene Strafe verjährt sei. Werner scheint sie implicite zu bejahen, indem er die andere Frage untersucht, nach welchem Recht die Verjährungseinrede zu beurteilen sei. (Referat S. 8 ff.) Ich halte mit ihm dafür, dass sich die Verjährung nach dem Gesetze des ersuchenden Kantons richtet; und weiter nehme ich an, dass es Sache des ersuchten Kantons ist, eine vom Verurteilten erhobene Strafverjährungseinrede auf ihre Begründetheit zu prüfen und im Falle ihrer Begründet-erklärung die Auslieferung des Verurteilten zu verweigern. Es würde eine ungebührliche Härte bedeuten, wenn der Verurteilte erst nach seiner Auslieferung an den Urteilskanton mit der Einrede gehört würde, dass die Strafe verjährt sei und das Urteil daher gegen ihn nicht mehr vollzogen werden dürfe.

Ausser der Verjährungseinrede ist dem, gestützt auf ein gesetzmässig durchgeführtes Verfahren, wegen eines Auslieferungsdeliktes Verurteilten keine Einwendung gegen das Auslieferungsbegehren bzw. die Vollstreckung der Strafe gestattet.

Ueber die Vollstreckung von Bussenurteilen enthält das Auslieferungsgesetz keine Bestimmung, offensichtlich aus dem Grunde, weil die Auslieferungsdelikte alle schwerer Natur sind und durchweg mit Freiheitsstrafe bedroht sind.

Auch über die Vollstreckung der Kostenurteile wird im Auslieferungsgesetz nichts statuiert. Die Kantone haben sich in dieser Beziehung keine Rechtshilfe zu leisten. Der Urteilskanton kann sich, wenn der Verurteilte die Gerichtskosten nicht freiwillig bezahlt, nur an dessen im Kanton gelegenes Vermögen halten; auf Vermögen, das sich im ersuchten oder einem dritten Kanton befindet, darf nicht gegriffen werden.

In einer günstigeren Lage befindet sich die Zivilpartei, welcher das Gericht eine Entschädigung zugesprochen hat, indem der im Adhäsionsverfahren anerkannte Zivilanspruch wie ein gewöhnliches Zivilurteil gemäss Art. 61 BV in der ganzen Schweiz geltend gemacht werden kann (vergl. Burckhardt, Kommentar der Schweiz. Bundesverfassung, S. 634).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Auslieferungsgesetz vom Jahre 1852 nur für eine verhältnismässig geringe Zahl schwerer, in allen kantonalen Strafgesetzbüchern mit Freiheitsstrafe bedrohter, im Gesetze selber erschöpfend aufgeführter Delikte eine interkantonale Vollstreckung vorsieht, und zwar nur hinsichtlich des Strafpunktes, in dem Sinne, dass der ersuchte Kanton entweder den Verurteilten dem ersuchenden Kanton zur Strafverbüsstung ausliefert oder aber, gegenüber einem in seinem Gebiet Verbürgerten oder Niedergelassenen, die Strafvollstreckung selber übernimmt.

Der Tatbestand und die Strafnormen der sogenannten Auslieferungsdelikte werden ausschliesslich vom kantonalen Recht geregelt.

B. In zweiter Linie fallen die Strafurteile in Betracht, welche in den nach eidgenössischen Gesetzen zu erledigenden Strafsachen von einem kantonalen Gericht gefällt worden sind.

Diese recht zahlreichen Strafsachen werden teilweise ein für allemal unmittelbar durch das Gesetz den kantonalen Gerichten zur Beurteilung zugewiesen, teilweise durch einen besonderen, jeweilen nur für einen bestimmten Fall gefassten Beschluss des Bundesrates. Für sie gilt die Vorschrift des Art. 150 eidg. OG, dass die Behörden eines Kantons denjenigen der andern Kantone sowohl für die Untersuchung, als die Urteilsvollstreckung Rechtshilfe zu leisten haben, wie den Behörden des eigenen Kantons.

Danach kann ein nach eidgenössischen Gesetzen gefälltes Strafurteil in jedem Kanton vollzogen werden, wie wenn es im betreffenden Kanton selber gefällt worden wäre. Die Ausdrucksweise des Gesetzes ist so allgemein, dass die Interpretation als gegeben erscheint, es könne und müsse jedes gestützt auf eine eidg. Strafnorm erlassene Strafurteil in der ganzen Schweiz vollzogen werden, gleichgültig ob es auf eine Freiheitsstrafe oder eine Busse lautet. Burckhardt (a. a. O. S. 675), dem Werner zustimmt (vergl. Referat S. 14 zu und in N. 14), nimmt jedoch an, „es sei wohl nicht gemeint, dass ein Kanton Freiheitsstrafen, die in andern Kantonen ausgesprochen worden sind, selber zu vollziehen habe, sondern dass er dem Urteilstkanton dazu behilflich sein soll.“ Das von ihm angerufene Präjudiz des Bundesrates aus dem Jahre 1884 (von Salis, Schweiz. Bundesrecht Bd. IV Nr. 1689) steht allerdings auf diesem Boden, indem es die Auslieferung eines auf Grund des Bundesstrafrechts Angeklagten, der sich in seinen Heimatkanton begeben hatte, als zulässig erklärte mit der Begründung, dass das Bundesgesetz von 1852 nur auf das Strafrecht der Kantone Anwendung finde, während es sich bei der Vollziehung des Bundesstrafrechts um eine für alle Kantone gleichmässig verbindliche Norm handle. Allein die Schlüssigkeit dieses Präjudizes scheint mir doch zweifelhaft zu sein. Denn einmal ergibt sich aus dessen

Wiedergabe bei von Salis keineswegs, dass es sich um die Vollstreckung eines Strafurteils in einer bundesrechtlichen Strafsache handelte, vielmehr spricht der Ausdruck „Angeklagter“ eher dafür, dass sich die Strafsache erst im Stadium der Untersuchung befand und dass die Auslieferung des Angeklagten zum Zwecke ihrer Durchführung verlangt wurde; und sodann darf nicht übersehen werden, dass das Präjudiz aus der Zeit vor der Einführung des OG von 1893 stammt.

Wenn die unter den zitierten Art. 150 fallenden Strafurteile wirklich in gleicher Weise vollstreckt werden sollen, wie die Urteile des Vollstreckungskantons, so muss die Auffassung als berechtigt anerkannt werden, dass sich die Rechtshilfe des ersuchten Kantons nicht auf die Auslieferung des Verurteilten beschränkt, wie bei den Auslieferungsdelikten im Sinne des Gesetzes von 1852, sondern in der effektiven Vollziehung des Urteils besteht, selbst wenn es auf eine Freiheitsstrafe lautet. Es dürfte interessant sein, an den Verhandlungen des Schweiz. Juristenvereins von kompetenter Seite zu erfahren, wie es in dieser Beziehung die Praxis gehalten hat. Zuzugeben ist freilich zum vorneherein, dass der Bundesgesetzgeber mit der Vorschrift des Art. 150 zit. die verfassungsmässig seiner Gesetzgebungshoheit gesetzten Schranken überschritten hat (s. unten Ziff. IV), und dass aus diesem Grunde, sowie mit Rücksicht auf das Fehlen von Vorschriften über die interkantonale Vollstreckung von Hafturteilen eine eher einschränkende Auslegung des Art. 150 befürwortet werden kann.

Mag danach die Tragweite des Art. 150 zit. immerhin insoweit zweifelhaft erscheinen, als die Art der Vollstreckung von Freiheitsstrafen in Frage steht, so kann dagegen keinem Zweifel unterliegen, dass die Vollstreckung der Bussen- und Kostenurteile in den nach eidgenössischen Gesetzen erledigten Strafsachen in der ganzen Schweiz verlangt werden kann, und dass sie, da jede auf eine Geldzahlung gerichtete Zwangsvollstreckung durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs normiert wird, nach den

Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen hat (so mit Recht Jäger, Kommentar zu B. und K., Art. 81, N. 4 S. 110, Werner, Referat S. 14 zu und in N. 15; vergl. auch Reichel, Kommentar zum OG Art. 150). Erhebt der an seinem Betreibungsorte betriebene Bussen- oder Kostenschuldner Rechtsvorschlag, so ist dem Gläubiger auf sein Begehr definitiv Rechtsöffnung zu gewähren, sofern dem Schuldner nicht eine Einrede gem. Art. 81 Abs. 1 oder 2 B. und K. zu Gebote steht.

Ausser der oben besprochenen Meinungsverschiedenheit über den Umfang der Rechtshilfepflicht der Kantone hinsichtlich der unter Art. 150 OG fallenden Urteile besteht auch eine Kontroverse über den Begriff der „nach eidgenössischen Gesetzen zu erledigenden Strafsachen.“ Burckhardt (a. a. O. S. 675/76) nimmt an, dass darunter bloss die nach Verwaltungsstrafgesetzen des Bundes zu erledigenden Strafsachen zu verstehen sind, wogegen der Satz, dass die Strafrechtspflege den Kantonen verblieben sei, wieder in sein volles Recht trete, wenn es sich um eigentliches Strafrecht im Sinne des Art. 64^{bis} BV handelt, wozu ausser dem zukünftigen StGB auch die Strafbestimmungen zu zählen seien, welche eidgenössischen Privatrechtsnormen zur Sanktion dienen, wie diejenigen der Gesetze über geistiges Eigentum. Werner schliesst sich dieser Auffassung an (Referat S. 14/15) mit dem Beifügen, dass sie auch von Jäger geteilt werde. Diese Bemerkung halte ich für unzutreffend. Wenn Jäger (a. a. O. S. 110) sagt: „eine exzeptionelle Stelle nehmen die Strafurteile kantonaler Gerichte ein, welche einen nach eidgenössischem Recht zu beurteilenden Straffall kraft Gesetz (Fiskalgesetz) oder zufolge Delegation des Bundesrates beurteilt haben,“ und aus den von ihm zitierten Gesetzesstellen, unter denen sich auch Art. 125 Abs. 2 OG befindet, die Folgerung ableitet: „ein nach eidgenössischem Recht, beruhe dasselbe auch nur auf einem Fiskalgesetz, erlassenes Strafurteil soll auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft vollstreckt werden können,“ — so wird damit die Vollstreckbarkeit nicht auf die nach einem eidgenössischen Verwaltungsstrafgesetz

erlassenen Strafurteile beschränkt, sondern für alle gestützt auf ein eidgenössisches Gesetz gefällten Strafurteile in Anspruch genommen, gleichgültig ob es vorwiegend zivilrechtlichen oder strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Inhaltes sei.

Diese Auffassung verdient m. E. den Vorzug. Art. 150 OG statuiert die Rechtshilfepflicht der Kantone bei der Urteilsvollstreckung ganz allgemein für alle nach eidgenössischen Gesetzen — nicht etwa: Strafgesetzen — zu erledigenden Strafsachen. Dass damit ein gewaltiger Eingriff in die verfassungsmässig noch den Kantonen vorbehaltene Gesetzgebungskompetenz und Justizhoheit auf dem Gebiete des Strafverfahrens stattgefunden hat, ist nicht zu bestreiten; allein dieser Eingriff war nicht zu vermeiden, wenn die zwischenstaatliche Vollstreckung der in Anwendung eidgenössischen Rechtes gefällten Strafurteile in wirksamer Weise geordnet werden wollte (vergl. näheres unten sub Ziff. III und IV). Gerade die Gesetze über geistiges Eigentum, auf welche Burckhardt hinweist, bilden den besten Beweis dafür. Wenn beispielsweise ein Künstler in einer Stadt der Schweiz aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eine Urheberrechtsverletzung begangen hat und dafür bestraft worden ist, so muss dieses Urteil in der ganzen Schweiz vollstreckt werden können — z. B. auch durch Herausnahme eines Arrestes auf die Einnahmen eines vom Künstler in einer andern Stadt veranstalteten Konzertes und nachfolgende Betreibung —, wenn die Intentionen des eidgenössischen Gesetzgebers verwirklicht und die Bedürfnisse der Praxis geschützt werden wollen. Ebenso muss die über den Verletzer eines Patent- oder Markenrechtes in einem Kanton verhängte Strafe in jedem andern Kanton vollstreckt werden können wie im Urteilstkanton selber.

Was die Vollstreckung im Kostenpunkt anlangt, so wird deren Zulässigkeit wohl von keiner Seite in Abrede gestellt werden. Das Kostenurteil teilt das Schicksal des Urteils in der Sache selbst, es ist mit diesem und wie dieses vollstreckbar.

Aus dem Gesagten folgt, dass die gestützt auf eidgenössische Gesetze gefällten Strafurteile im inter-

kantonalen Verkehr wie inländische zu behandeln sind. Die Rechtshilfe, die vom ersuchten Kanton zu gewähren ist, besteht in der Vollstreckung der Urteile in vollem Umfang, nicht bloss in der Auslieferung eines sich in seinem Gebiete aufhaltenden Verurteilten, wie bei den Strafurteilen in Auslieferungssachen gemäss dem Bundesgesetz von 1852.

C. Die dritte und zugleich die bunteste Gruppe bilden die Strafurteile, über deren Vollstreckung einzelne Kantone unter sich Konkordate abgeschlossen oder Gegenseitigkeitserklärungen ausgetauscht haben.

Das sub lit. **A.** besprochene Bundesgesetz von 1852 zählt lediglich diejenigen Delikte auf, welche von allen Kantonen als Auslieferungsdelikte anerkannt werden müssen. Es hindert aber die Kantone nicht, unter sich weitergehende Vereinbarungen zu treffen und die Auslieferung, bezw. die Urteilsvollstreckung auch für andere Delikte, insbesondere für Vergehen und Uebertretungen im Sinne der französischen Dreiteilung, vorzusehen (vergl. Colombi, Referat für den schweizerischen Juristentag in Bellinzona 1887, Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd 28 S. 509 ff. — mit einem eingehenden historischen Teil —, Blumer-Morel a. a. O. S. 297, Amtl. Sammlung Bd 4 S. 235 ff., Bd 5 S. 533 ff., Bd 8 S. 225 ff., Bd 32¹ S. 88, Erw. 4). Die Kantone haben von dieser Kompetenz denn auch in reichem Masse Gebrauch gemacht. Doch lässt sich nicht sagen, dass es nach einheitlichen Gesichtspunkten und in genügender und praktischer Weise geschehen sei. Es scheint, dass nirgends dieser Zweig des interkantonalen Rechtes eine sorgfältige und systematische Pflege erfahren hat. Vielfach gab ein spezieller Fall Veranlassung zu einer interkantonalen Vereinbarung, welche dann bloss für den speziellen Fall und mit einem einzelnen Kanton abgeschlossen wurde. Daraus erklärt sich die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit des Inhalts und die häufig unklare Ausdrucksweise der Konkordate und Uebereinkünfte. Ausserdem dürften einzelne davon eine einlässliche Prüfung ihrer Ver-

fassungsmässigkeit kaum mit Erfolg bestehen. Es ist jedoch nicht meine Aufgabe, hierauf näher einzutreten. Ich kann mich bescheiden, das in diesen interkantonalen Vereinbarungen aller Art enthaltene Recht über die interkantonale Vollstreckung gerichtlicher Strafurteile darzustellen. Dabei lege ich weniger Wert auf eine vollständige und wortgetreue Wiedergabe der Vereinbarungen, — da dies bereits von Colombi a. a. O. und Werner (Referat S. 17 ff.) in der Hauptsache geschehen ist — als auf eine, soweit möglich, systematische Zusammenfassung ihres Inhalts. Es handelt sich dabei um einen Versuch, dem sich nicht unbedeutende Schwierigkeiten entgegenstellten: vor allen Dingen die Buntscheckigkeit und Systemslosigkeit der Uebereinkünfte, sodann aber auch meine Unerfahrenheit in der praktischen Durchführung des Strafvollzuges im allgemeinen und im interkantonalen Rechtsverkehr im besondern. Wenn ich den Versuch trotzdem wage, so geschieht es in der Hoffnung, dass er bei all seinen Mängeln etwas zur Abklärung der Frage beiträgt, ob und in welcher Weise der Lege ferenda der Bundesgesetzgeber die interkantonale Vollstreckung der gerichtlichen Strafurteile in der Schweiz zu regeln hat. Als Material dienen mir die vom Herrn Referenten in bereitwilliger Weise zur Verfügung gestellten Berichte und Dokumente, welche er auf sein Rundschreiben von 18 Kantonen erhalten hat, sowie die mir auf meine Zuschrift an die sieben fehlenden von fünf Kantonen erteilten Antworten. Es ist mir ein Bedürfnis, den kantonalen Behörden und ganz besonders dem Herrn Referenten für ihr schätzenswertes Entgegenkommen an dieser Stelle meinen verbindlichen Dank auszusprechen.

Bei der Prüfung des interkantonalen Konkordatsrechtes über die Vollstreckung gerichtlicher Strafurteile nach systematischen Gesichtspunkten lassen sich m. E. drei Hauptkategorien der Ausgestaltung der von den Kantonen gegenseitig zu gewährenden Rechtshilfe unterscheiden: Entweder wird die Rechtshilfe bloss im Sinne einer Auslieferung des Verurteilten an den ersuchenden Kanton gewährt, oder

aber im Sinne einer Vollstreckung des Strafurteils im ersuchten Kanton, wobei diese Vollstreckung eine mehr oder weniger allgemeine ist, indem sie nach den einen Vereinbarungen bloss gegenüber den im ersuchten Kanton verbürgerten oder niedergelassenen Verurteilten stattfindet zum Zwecke der Vermeidung ihrer Auslieferung, während sie nach den andern Vereinbarungen unter allen Umständen und gegenüber allen Verurteilten stattfindet.

Wo die Rechtshilfe in Form der Auslieferung gewährt wird, kann es sich der Natur der Sache nach nur um die Vollstreckung von Freiheitsstrafen handeln. Die Bussenurteile sind interkantonal bloss in dem Falle vollstreckbar, wenn die Busse in eine Freiheitsstrafe umgewandelt worden ist. Im Kostenpunkt kann eine Vollstreckung auf dem Wege interkantonaler Rechtshilfe nicht erreicht werden.

Wo die Rechtshilfe in Form der Vollstreckung des Urteils gegenüber Bürgern und Niedergelassenen des ersuchten Kantons gewährt wird, ist das Prinzip des Bundesgesetzes vom Jahre 1852 auf eine kleinere oder grössere Zahl interkantonal vereinbarter Vergehen und Uebertretungen ausgedehnt worden. Gegenüber den Bürgern und Niedergelassenen werden alle Strafurteile ohne Rücksicht auf die Strafart vollstreckt, die auf eine Freiheitsstrafe lautenden Urteile allerdings lediglich zum Zwecke der Verhinderung der Auslieferung. Gegenüber andern Verurteilten findet keine eigentliche Urteilsvollstreckung statt, sondern nur eine Auslieferung in dem Falle, wo eine Freiheitsstrafe verhängt wurde.

Wo die Rechtshilfe in Form der Vollstreckung des Urteils gegenüber allen Verurteilten geleistet wird, gelten die sämtlichen Strafurteile auch für die interkantonale Vollstreckung als verbindlich, und zwar sowohl hinsichtlich der Freiheits- und Geldstrafen, als auch hinsichtlich der Kosten.

Diese drei Arten der Rechtshilfeleistung im interkantonalen Verkehr schliessen sich nach den interkantonalen Vereinbarungen nicht etwa gegenseitig aus, vielmehr ist häufig die eine mit der andern mehr oder weniger klar verbunden. Das

erschwert begreiflicherweise den Ueberblick. Dazu kommt, dass eine Reihe von Vereinbarungen nur von einem der kontrahierenden Kantone angeführt worden sind und dass über deren praktische Anwendung fast gar keine Angaben vorliegen. Immerhin dürfte das nachstehende Bild des nach den drei aufgestellten Gesichtspunkten geordneten Rechtszustandes der Wirklichkeit ungefähr entsprechen.

1. Rechtshilfe im Sinne blosser Auslieferung gewähren:

Zürich. — Zwar hat der Kanton Zürich nach der Mitteilung seiner Justiz- und Polizeidirektion „mit keinem der übrigen Kantone ein Konkordat über den Vollzug von Strafurteilen abgeschlossen.“ Allein aus dem Berichte der Polizeidirektion des Kantons Bern ergibt sich, dass „anlässlich eines Spezialfalles die Regierung des Kantons Zürich derjenigen des Kantons Bern die Zusicherung erteilt hat, ihr in Zukunft, nach Gegenrecht, die Auslieferung von Personen zu bewilligen, welche wegen Vernachlässigung ihrer Unterstützungs pflicht gegenüber ihrer Familie strafrechtlich verfolgt werden.“ Der bernische Regierungsrat hat durch Kreisschreiben vom 9. August 1876, das in die Gesetzessammlung aufgenommen wurde, den Regierungsstatthaltern und Richter ämtern von diesem „Uebereinkommen“ Kenntnis gegeben mit der Einladung, „vorkommendenfalls

- a) bezüglichen Verhaftgesuchen zürcherischer Behörden zu entsprechen und gleichzeitig daherige Auslieferungsgesuche der Regierung von Zürich an uns zu provozieren,
- b) bei den betreffenden zürcherischen Behörden die Verhaftung solcher Angeschuldigten oder Verurteilten direkt zu verlangen und uns zur Stellung daheriger Auslieferungsgesuche bei der Regierung von Zürich zu veranlassen.“

Im fernern hat das Justizdepartement des Kantons Thurgau mitgeteilt, dass der Kanton Thurgau „lediglich auf Grund der Praxis zu Appenzell A. Rh., Zürich und Schaffhausen in einem ähnlichen Verhältnis steht wie zu Bern und Aargau“ (vergl. unten bei den betreffenden Kantonen).

Endlich ist dem bundesgerichtlichen Urteil i. S. Frey vom 7. November 1879 zu entnehmen, dass der Kanton Zürich dem Kanton Appenzell I. Rh. einen wegen Bankerotts verurteilten Delinquenten ausgeliefert hat (vergl. Amtliche Sammlung Bd. 5 S. 533 ff.).

Bern, soweit es sich um den mit Solothurn, Luzern, Aargau, Obwalden, Zürich, St. Gallen, Baselstadt und Thurgau geregelten interkantonalen Strafvollzug handelt. Des näheren ist darüber folgendes zu sagen:

Mit Solothurn wurde am 6. April 1853 eine „Ueber-einkunft betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen“ abgeschlossen, worin die beiden Regierungen „in näherer Erläuterung des durch das eidgenössische Konkordat vom 7. Brachmonat 1810, bestätigt den 9. Heumonat 1818, hinsichtlich der gegenseitigen Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen angenommenen Grundsatzes und in der Ueber-zeugung, dass eine bestimmte Regulierung dieser Fälle sowohl in Bezug auf die Bewilligung der Zitationen überhaupt, als namentlich auf die Vollziehung der Strafurteile im Interesse der beiderseitigen Kantone liegt,“ — für die Beurteilung „von allgemein als Polizeivergehen anerkannten Fällen“ den Gerichtsstand des begangenen Vergehens vereinbarten und „sich demnach die Zusicherung gaben, in solchen Fällen auf förmliche Requisition des kompetenten Richters die Rogatoria-Zitationen an die in ihrem Gebiet sich aufhaltenden des Vergehens beschuldigten Personen zu bewilligen, und nötigenfalls polizeiliche Handbietung zu deren Stellung vor dem rogierenden Richter zu leisten.“ Daran anschliessend wird in nicht recht verständlicher Weise bemerkt: „Diese Auslieferung soll, wenn es sich um die Vollziehung eines Urteils handelt, auch dann erfolgen, wenn eine Geldbusse wegen Zahlungsunfähigkeit des Verfällten nach den Gesetzen des betreffenden Kantons in Gefängnisstrafe oder öffentliche Arbeit umgewandelt wurde.“

Ich fasse den Sinn der „Uebereinkunft“ dahin auf, dass die beiden Kantone sich für die darin näher umschriebenen „allgemein anerkannten Polizeivergehen“ die gegenseitige Auslieferung aller zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten zusicherten,

auch in dem Falle, wo eine Geldbusse wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten sich in eine Haftstrafe verwandelte, wogegen über die Vollstreckung von Bussen- und Kostenurteilen nichts vereinbart wurde. Für diese Auslegung scheint mir namentlich der Umstand zu sprechen, dass das Konkordat vom Jahre 1810/18, auf das sich die beiden kontrahierenden Stände berufen, die gegenseitige „Stellung“, d. h. die Auslieferung der Verurteilten vorsah (vergl. Colombi, a. a. O., S. 470 ff., Burckhardt, a. a. O. S. 673), und diese Auslieferung immer nur zum Zwecke der Verbüßung einer Freiheitsstrafe erfolgen kann.

Mit Luzern hat Bern unterm 19. und 26. Juli 1865 eine „Uebereinkunft betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in korrektionellen und polizeirichterlichen Straffällen“ abgeschlossen, ebenfalls „in näherer Erläuterung und Ausführung“ des erwähnten Konkordates vom Jahre 1810/18, und im weiteren „in der Ueberzeugung, dass die möglichste Verhinderung der Straflosigkeit auch in bloss korrektionellen oder polizeilichen Straffällen im wohlverstandenen Interesse beider Kantone liegt.“ Der Kreis der Straffälle, für welche sich die beiden Stände die gegenseitige Stellung der Fehlbaren zusicherten, ist etwas weiter gezogen als in der Uebereinkunft zwischen Bern und Solothurn. Zudem ist die Fassung eine viel deutlichere, indem sich die beiden Regierungen in Art. 1 der Uebereinkunft, nach Anerkennung des *forum delicti*, die Zusicherung geben, „sowohl auf förmliche Requisition dieses kompetenten Richters hin, die Rogatorialzitationen an die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Angeschuldigten zu bewilligen, als auch auf ein Ansuchen der mitkontrahierenden Regierung dieser die betreffenden Personen polizeilich auszuliefern, sei es zum Zwecke ihrer Stellung vor den rogierenden Richter, sei es behufs Vollziehung eines gegen sie ausgefallenen Strafurteiles.“ In diesem Zusammenhang versteht man die weitere Bestimmung sehr wohl: „Diese Auslieferung soll zu letzterm Zwecke auch dann erfolgen, wenn eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten oder weil derselbe nicht genügendes Eigentum innerhalb des Gebietes des requi-

rierenden Kantons nachwies, nach den Gesetzen dieses Kantons in Gefängnisstrafe oder öffentliche Arbeit umgewandelt wurde.“ Immerhin gilt der allgemeine Grundsatz, dass keine Auslieferung erfolgen soll, „es sei denn zuvor der Betreffende durch die kompetenten Behörden des Wohnortes angewiesen worden, sich vor der die Auslieferung verlangenden Behörde des andern Kantons zu stellen, und derselbe habe dieser Aufrichterung keine Folge geleistet.“

Zwischen Aargau und Bern besteht eine „Uebereinkunft betreffend die gegenseitige Stellung von Fehlbaren in gewissen, nicht schon durch das Bundesgesetz über die Auslieferungen vom 24. Februar 1852 vorgesehenen, korrektionellen, zuchtpolizeilichen und polizeirichterlichen Straffällen,“ vom 4./14. März 1867. Diese Uebereinkunft gehört insofern hieher, als danach ein Verurteilter „zur Vollziehung eines bereits gegen ihn ausgefallenen Strafurteils“ ausgeliefert werden kann. Insofern aber der requirierte Kanton die Auslieferung gegen Übernahme der Vollziehung der Strafe ablehnen kann, gehört die Uebereinkunft in die folgende Gruppe (siehe unten sub Ziff. 2).

Hervorzuheben ist noch, dass sich die Uebereinkunft zwischen Bern und Aargau nicht auf das Konkordat von 1810/18 beruft.

Das geschieht hingegen wiederum in der unterm 10. März 1875 mit Obwalden abgeschlossenen „Uebereinkunft betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in korrektionellen und Polizeistraffällen.“ Die beiden kontrahierenden Stände verpflichten sich darin, auch in korrektionellen und polizeirichterlichen Straffällen, welche nicht unter das Bundesgesetz von 1852 fallen, „den Rogatorien und sonstigen Requisitionen der zuständigen Behörden des andern Kantons gegen Angehörige oder Einwohner des eigenen Kantons sowohl behufs Vornahme von Untersuchungshandlungen als zur Vollziehung rechtskräftiger Strafurteile, ohne Unterschied der Strafkompetenzen, auf ihren resp. Gebieten Vollzug zu gewähren und zu verschaffen, sei es, dass sie die Vollziehung selbst übernehmen, sei es, dass sie die Beklagten oder Verurteilten der requirierenden Regierung ausliefern.“

Aus dieser Fassung scheint mir hervorzugehen, dass jedes Urteil, laute es auf Freiheits- oder Geldstrafe, im andern Kanton vollstreckt werden kann, — insofern gehört die Ueber-einkunft zwischen Bern und Obwalden unter Ziff. 3 hienach — dass aber der ersuchte Staat die Vollstreckung eines auf Frei-heitsstrafe lautenden Urteiles ablehnen darf, wenn er den Verurteilten ausliefert — insofern gehört die Uebereinkunft unter Ziff. 1.

Das Uebereinkommen mit Zürich vom 9. August 1876, das eine gegenseitige Auslieferungspflicht nur im Falle der Verurteilung wegen Familienvernachlässigung statuiert, ist oben bereits erwähnt worden.

Mit St. Gallen ist unterm 15. April 1885 eine „Ueber-einkunft betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in korrektionellen und polizeilichen Straffällen“ abgeschlossen worden, welche den Text der Uebereinkunft mit Obwalden wörtlich reproduziert mit der Ausnahme, dass nur die Ein-wohner, nicht auch die Angehörigen des eigenen, d. h. des ersuchten Kantons erwähnt werden. Sodann wird zur Er-läuterung noch beigefügt: „1. dass die Gesuche um Strafvoll-zug oder Auslieferung jedesmal von Regierung an Regierung gerichtet werden sollen; 2. dass der Urteilsvollzug resp. die Auslieferung auch für den Fall zugesichert sein soll, wenn eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten oder weil derselbe nicht genügendes Eigentum innerhalb des Gebietes des requirierenden Kantons nachwies, nach den Ge-setzen dieses Kantons in Gefängnisstrafe oder in öffentliche Arbeit umgewandelt werden muss; 3. dass bei Uebertretung von richterlich bewilligten Privatverboten keine Verpflichtung zur Stellung der Beklagten oder Verfällten eingegangen wird, sondern dass die Betreffenden, falls sie sich nicht freiwillig stellen oder in dem Kanton, in welchem die Uebertretung geschehen, nicht angehalten werden können, vor dem Richter ihres Wohnortes zu belangen.“

Demnach gestaltet sich die interkantonale Vollstreckung gerichtlicher Strafurteile zwischen Bern und St. Gallen im wesentlichen gleich wie zwischen Bern und Obwalden.

Mit Baselstadt ist unterm 8. November 1886 eine Ueber-einkunft abgeschlossen worden „betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Straffällen, welche durch das eidgenössische Auslieferungsgesetz vom 24. Heumonat 1852 nicht vorgesehen sind.“ Sie beruht auf der nämlichen Grundlage wie diejenige mit Aargau, d. h. auf einer Kombination von Auslieferung und Vollzug der Freiheitsstrafe gegenüber den im requirierten Kanton verbürgerten oder niedergelassenen Verurteilten.

Endlich hat der Regierungsrat des Kantons Bern durch Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter „betreffend Auslieferungen zwischen Bern und Thurgau“ vom 22. Mai 1895 folgendes mitgeteilt: „Die Regierungen von Bern und Thurgau haben sich anlässlich eines Spezialfalles gegenseitig die Zu-sicherung gegeben, dass sie von nun an einander die Auslieferung in allen Straffällen (Verbrechen, Vergehen und Po-lizeiübertretungen) gewähren werden, auch wo das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 solche nicht vorsieht, ausgenommen einzig: a) bei Delikten, welche nach der Gesetzgebung des requirierten Kantons nicht mit Strafe bedroht sind, und b) bei politischen Vergehen und Pressvergehen. Ueberdies — wird beigefügt — haben sich die beiden Regierungen auch die Auslieferung zugesichert für die Fälle der von administra-tiven oder gerichtlichen Behörden zu verfügenden Einweisungen oder Enthaltungen in Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalten (Arbeitshäusern).“

Die Ausnahme der Handlungen von der Auslieferungspflicht, die im requirierten Kanton nicht mit Strafe bedroht sind, sowie der politischen und Pressvergehen findet sich auch in den meisten der übrigen Uebereinkünfte; sie ist nicht releviert worden, weil sie mir in diesem Zusammenhang kein Interesse zu bieten schien.

Die Kantone **Luzern**, **Obwalden** und **Baselstadt** gehören in-sofern und in dem Sinne hieher, als sie mit Bern in einem Konkordatsverhältnis stehen (siehe oben).

Baselstadt hat ausserdem unterm 31. Januar 1887 noch eine Uebereinkunft mit St. Gallen geschlossen, welche wörtlich gleichlautet wie diejenige mit Bern vom 8. November

1886. Es gelten danach im interkantonalen Verkehr zwischen Baselstadt und St. Gallen, wie auch zwischen Baselstadt und Bern, die Grundsätze des eidgenössischen Auslieferungsgesetzes allgemein, d. h. gegenüber Bürgern und Niedergelassenen findet Vollstreckung der Freiheitsstrafe statt, gegenüber andern Verurteilten Auslieferung.

Appenzell A. Rh. hat unterm 10. Februar 1881 mit St. Gallen eine „Uebereinkunft betreffend den gegenseitigen Vollzug der Korrektional- und Polizeistrafurteile“ abgeschlossen, wonach sich die beiden Stände zur Anerkennung und zum Vollzug aller korrektionellen und Polizeistrafurteile verpflichteten, vorausgesetzt, dass das urteilende Gericht zuständig war und dass die dem Urteil zugrunde liegende Handlung auch nach der Gesetzgebung des requirierten Kantons mit Strafe bedroht ist. Der Strafvollzug kann entweder durch Auslieferung oder direkte Vollstreckung des Urteils im requirierten Kanton stattfinden. Es findet sich somit hier eine Kombination von Rechtshilfeleistung in Form von Auslieferung mit Rechtshilfeleistung in Form von Urteilsvollstreckung gegenüber allen Verurteilten.

St. Gallen hat mit Appenzell A. Rh., Bern und Baselstadt Uebereinkünfte abgeschlossen, die insofern hieher gehören, als sie oben bereits erwähnt worden sind. Ausserdem hat der Kanton St. Gallen nach der Mitteilung seines Justizdepartements „Gegenrechtserklärungen betreffend Auslieferung bzw. Strafübernahme mit nachbezeichneten Kantonen ausgetauscht“: mit Zürich, betreffend leichtsinnigen Konkurses, Uebertretung strassenpolizeilicher Vorschriften, Kuppelei, unzüchtiger Handlungen, übermässig schnellen und das Publikum gefährdenden Reitens, Uebertretung der Verordnungen über den Motorwagenverkehr; mit Luzern und Thurgau betreffend fahrlässiger Körperverletzung; mit Schaffhausen betreffend Verleumdung; mit Graubünden betreffend Uebertretung der Vorschriften über Fleischschau; mit Appenzell I. Rh. betreffend Jagd- und Holzfrevel.

Das St. Gallische Justizdepartement bemerkt, dass in der Regel Rechtshilfe durch Auslieferung oder Strafvollzug hin-

sichtlich der nicht unter das Bundesgesetz vom Jahre 1852 fallenden Vergehen und Uebertretungen auch gegenüber andern Kantonen gewährt werde, insofern die dem Strafverfahren zu Grunde liegende Handlung auch nach der St. Gallischen Gesetzgebung strafrechtlich verfolgbar gewesen wäre. St. Gallen scheint demnach derjenige Kanton zu sein, der die interkantonale Vollstreckung gerichtlicher Strafurteile am konsequen- testen ausgebildet hat.

Aargau hat mit Bern die oben erwähnte Uebereinkunft geschlossen, wonach die Rechtshilfe entweder durch Auslieferung oder durch Vollstreckung des Urteils, sofern es gegen einen Bürger oder Niedergelassenen erlassen worden ist, gewährt wird. Ausserdem besteht im Kanton Aargau nach dem Bericht der Justizdirektion die Praxis, dass die Regierungen der Niederlassungskantone der Verurteilten unter Zusicherung des Gegenrechtes um Auslieferung zum Vollzug der Freiheitsstrafen oder der für den Fall der Zahlungsunfähigkeit an Stelle der Geldbussen tretenden Gefängnisstrafen ersucht werden.

Thurgau hat bei Anlass eines Spezialfalles unterm 31. Oktober 1895 mit Aargau eine Uebereinkunft abgeschlossen, die den nämlichen Inhalt hat, wie die Uebereinkunft mit Bern vom 5. Juli 1895. Zudem steht der Kanton Thurgau, wie bereits erwähnt wurde, nach der Praxis zu Appenzell A. Rh., Zürich und Schaffhausen in einem ähnlichen Verhältnis wie zu Bern und Aargau.

Waadt wendet nach der Praxis die Grundsätze des Auslieferungsgesetzes allgemein an, sofern ihm die Reziprozität zugesichert wird. Die Rechtshilfe wird demnach durch Auslieferung oder, gegenüber Bürgern und Niedergelassenen, durch Urteilsvollstreckung gewährt.

Neuenburg hat auf dem Wege der Korrespondenz mit den Kantonen Genf, Waadt, Bern, Solothurn, Schaffhausen und Luzern die Auslieferung für Familienvernachlässigung, mit Bern ausserdem noch für Misshandlung, vereinbart.

2. Rechtshilfe im Sinne der Vollstreckung des Urteils gegenüber Bürgern und Niedergelassenen des ersuchten Kantons gewähren:

Bern zufolge seinen Uebereinkünften mit Aargau und Baselstadt, insofern als danach der ersuchte Kanton an die Stelle der Auslieferung die Vollstreckung des Urteils gegenüber einer bestimmten Kategorie von Verurteilten treten lassen kann (siehe auch oben unter Ziff. 1). In der Uebereinkunft mit Aargau wird etwas umständlich gesagt, dass der requirierte Kanton die Auslieferung eines in seinem Gebiet (mit Niederlassungs- oder mit Aufenthaltsbewilligung) domizilierten Verurteilten verweigern kann, — die Verbürgerten werden nicht speziell erwähnt — wenn er sich zur Vollziehung des vom Richter am *forum delicti* gefällten Urteils verpflichtet. In der Uebereinkunft mit Baselstadt werden dagegen lediglich die Grundsätze und das Verfahren des Bundesgesetzes von 1852 auf alle andern Straffälle anwendbar erklärt.

Baselstadt steht zu St. Gallen in einem gleichen Konkordatsverhältnis wie zu Bern.

St. Gallen hat ausser der Uebereinkunft mit Baselstadt keine abgeschlossen, welche bloss die beschränkte Vollstreckung der in einem andern Kanton gefällten Urteile gegenüber Bürgern und Niedergelassenen vorsieht (siehe oben unter Ziff. 1).

Aargau ist hier zu erwähnen, einmal mit Rücksicht auf seine Uebereinkunft mit Bern (siehe oben), und sodann mit Rücksicht auf seine Praxis, die in seinem Kanton Niedergelassenen andern Kantonen bei Zusicherung des Gegenrechts auszuliefern zum Vollzug einer Freiheitsstrafe, auch wenn sie nachträglich an die Stelle einer Geldstrafe getreten ist. Nach dieser Praxis gewährt der Kanton Aargau, anders als nach der Uebereinkunft mit Bern, die Auslieferung der Niedergelassenen immer, also ohne sich das Recht vorzubehalten, die Strafe gegen den Verurteilten selber zu vollstrecken.

Endlich gewährt **Waadt** nach der Praxis die Auslieferung für alle Fälle unter den im Bundesgesetz von 1852 vorgesehenen Voraussetzungen.

3. Rechtshilfe im Sinne der Vollstreckung des Urteils gegenüber allen Verurteilten gewähren:

Bern zufolge seinen Uebereinkünften mit Obwalden und St. Gallen. Ich habe bereits unter Ziff. 1 bemerkt, dass nach der Fassung dieser Uebereinkünfte angenommen werden muss, die direkte Vollstreckbarkeit sei für alle Strafurteile und im ganzen Umfang vereinbart worden, allerdings nur in dem Sinne, dass es der ersuchten Regierung freisteht, statt der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe die Auslieferung des Verurteilten zu gewähren. Jäger (a. a. O. S. 113) scheint die zwischen St. Gallen und Bern abgeschlossene Uebereinkunft ähnlich aufzufassen, denn er äussert sich dahin, dass durch sie und die beiden Abkommen des Kantons St. Gallen mit Thurgau und Appenzell A. Rh. die Verpflichtung der kontrahierenden Kantone konstatiert worden sei, „für die auf Bezahlung von Geldbussen lautenden korrektionellen Strafurteile Rechtsöffnung zu gewähren.“ Werner (Referat S. 22) wendet demgegenüber ein, aus dem Titel der Uebereinkunft, der von der gegenseitigen Stellung der Fehlbaren spricht, und der alternativen Befugnis des ersuchten Kantons, entweder die Vollziehung selbst zu übernehmen oder die Verurteilten der requirierenden Behörde auszuliefern, müsse gefolgert werden, dass die Uebereinkunft sich bloss auf die Vollziehung der auf eine Freiheitsstrafe lautenden Strafurteile beziehe. Allein diese Schlussfolgerung halte ich nicht für zwingend. Der Ausdruck „Stellung“ bedeutete allerdings ursprünglich Auslieferung, allein später hat man darunter jede Zustellung von Requisitorien anderer Kantone verstanden (vergl. Colombi, a. a. O., S. 470 ff., Burckhardt, a. a. O., S. 673), und er ist m. E. für den Inhalt einer Uebereinkunft nicht entscheidend. Auch die dem requirierten Kanton zustehende alternative Befugnis, zu vollstrecken oder auszuliefern, spricht nicht unbedingt für die einschränkende Interpretation Werners. Ausschlaggebend zugunsten der andern Auffassung scheint mir hingegen die Tatsache zu sein, dass sich die kontrahierenden Kantone gegenseitig verpflichteten, „den Rogatorien und sonstigen Requisitionen der zuständigen

Behörden des andern Kantons sowohl behufs Vornahme von Untersuchungshandlungen, als zur Vollziehung rechtskräftiger Strafurteile, ohne Unterschied der Strafkompetenzen," Nachachtung zu verschaffen. Damit ist gesagt, dass die Konkordatskantone alle rechtskräftigen Strafurteile ohne Unterschied der ausgesprochenen Strafe zu vollstrecken haben.

Ferner gehört in diese Gruppe die Uebereinkunft zwischen Bern und Waadt, von welcher der bernische Regierungsrat den Regierungsstatthaltern durch Kreisschreiben vom 13. April 1881 Kenntnis gegeben hat mit den Worten: „Wir sind mit der Regierung des hohen Standes Waadt übereingekommen, dass in den Kantonen Bern und Waadt sämtlichen Urteilen, welche von den Gerichten des einen Kantons wegen Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausieren) ausgefällt und in Rechtskraft erwachsen werden, auf bezügliches Ansuchen hin in dem andern Kanton das Exequatur erteilt werden soll, mögen dieselben auf Gefängnis, Busse oder Kosten lauten.“ Damit ist, allerdings nur für ein Delikt, die interkantonale Vollstreckbarkeit von Strafurteilen in vollem Umfang klipp und klar ausgesprochen worden.

Auf dem nämlichen Standpunkt steht die „Uebereinkunft betreffend die gegenseitige Stellung der Angeschuldigten und die Vollziehung der Strafurteile in den vom Bundesgesetz über die Auslieferung vom 24. Juli 1852 nicht vorgesehenen Fällen“, welche die Stände Bern und Freiburg unterm 11. Oktober 1895 abgeschlossen haben. Doch ist ihr Geltungsbereich ein viel umfassenderer, indem sie auf alle Vergehen und Polizeiübertretungen Anwendung findet mit einziger Ausnahme der Handlungen, welche von der Gesetzgebung des requirierten Kantons nicht mit Strafe bedroht sind oder welche vom letztern in rechtsförmiger Weise gestattet worden sind, sowie der politischen und der Pressvergehen. Die Rechtshilfe ist sowohl bei der Durchführung des Strafverfahrens als auch bei der Urteilsvollstreckung im wesentlichen in gleicher Weise zu leisten, wie wenn sie von einer Behörde des eigenen Kantons

nachgesucht würde. Die kontrahierenden Stände haben sich nämlich die Zusicherung gegeben, auf die Requisition des allgemein als kompetent anerkannten Richters am forum delicti „die Rogatorialzitationen an die auf ihrem Gebiete sich aufhaltenden Angeschuldigten zu bewilligen und diese nötigenfalls zu zwingen, vor dem rogierenden Richter zu erscheinen“ (Art. 1). Die gleiche Zusicherung ist auch gegeben worden „für die Vollziehung der Urteile in allen in dem eidgenössischen Auslieferungsgesetz nicht vorgesehenen Straffällen korrektioneller, polizeilicher oder fiskalischer Natur, sowie der Administrativentscheide, welche die Verbringung von Kindern oder Erwachsenen in Disziplinar- oder Arbeitsanstalten verfügen“ (Art. 2). „Die Verhaft- und Unterhaltkosten für die Gefangenen werden von dem requirierenden Kanton getragen nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1867 betreffend Abänderung des Auslieferungsgesetzes. Wenn jedoch der requirierte Kanton sich verpflichtet, die verwirkte Strafe auszusprechen und zu vollziehen, so hat er alle daherigen Kosten zu tragen, unter Vorbehalt seines Rückgriffes auf den Fehlbaren“ (Art. 5).

Nach dieser Uebereinkunft sollen im interkantonalen Verkehr zwischen Bern und Freiburg alle gerichtlichen Strafurteile, sowie die Administrativentscheide betreffend die Einweisung von Kindern oder Erwachsenen in Disziplinar- oder Arbeitsanstalten, vollstreckt werden ohne Rücksicht darauf, ob das Urteil auf Freiheits- oder Geldstrafe lautet. Aus der allgemeinen Fassung und dem Zweck der Uebereinkunft ist zu folgern, dass die Vollstreckbarkeit auch im Kostenpunkt gewährleistet ist, obschon dies nicht speziell hervorgehoben wird.

Ueber die nähere Durchführung der Vollstreckung enthält die Uebereinkunft keine Bestimmung. Ein eigentliches Auslieferungsverfahren wird darin nicht vorgesehen. Es ist vielmehr einer Requisition, gehe sie auf Vorladung oder Urteils vollstreckung, direkt Folge zu geben. Handelt es sich darum, eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so wird der Verurteilte dem requirierenden Staat zugeführt, sofern er sich nicht freiwillig stellt. Eine Vollstreckung der Freiheitsstrafe im requi-

rierten Kanton mag in der Praxis gelegentlich vorkommen, sie ist aber nicht vertraglich zugesichert. Handelt es sich um die Vollstreckung von Bussen- und Kostenurteilen, so hat sie nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zu erfolgen. Irgend ein Unterschied zwischen Kantonsbürgern und Nichtbürgern oder zwischen Niedergelassenen und bloss vorübergehenden Aufenthaltern wird nicht gemacht.

Die Uebereinkunft zwischen Bern und Freiburg ist demnach eine erfreulich weitherzige; nur schade, dass sie nach bernischem Verfassungsrecht ganz sicher verfassungswidrig ist!

Luzern hat durch „Korrespondenz mit der Regierung des Kantons Aargau vom 27. Dezember 1861 und 3. Januar 1862, erweitert durch die beidseitigen Erklärungen vom 28./30. Oktober 1864 und vom 1./13. März 1865 die gegenrechtliche Uebereinkunft getroffen: 1. dass die zuchtpolizeilichen Urteile der Gerichte des einen Kantons sowohl gegen Angehörige des andern Kantons auf dem Gebiete desselben vollzogen werden können; 2. dass die Vollzugskosten von der die Urteilsvollziehung im andern Kanton requirierenden Kantonsbehörde zu tragen seien, vorbehältlich des Regresses gegen den Verurteilten selbst.“

Wenn ich diese Uebereinkunft richtig auffasse, so geht ihr Sinn dahin, dass die interkantonale Vollstreckung zuchtpolizeilicher Strafurteile gegenüber jedermann garantiert sei, und zwar sowohl hinsichtlich der Bussen wie auch der Kosten.

Uri steht zufolge Mitteilung seiner Staatsanwaltschaft mit den Kantonen Luzern, Schwyz, Ob- und Nidwalden in zwei interessanten Konkordatsverhältnissen, die allerdings merkwürdigerweise von keinem andern Konkordatskanton erwähnt worden sind. In einer „Interkantonalen Verordnung betreffend die Schiffahrt auf dem Vierwaldstättersee“ vom 28. November 1898 haben die genannten Kantone in Art. 56 das *forum delicti* festgestellt und in Art. 58 vereinbart: „Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden verpflichten sich gegenseitig zur Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen,

sowie zur Vollziehung der Strafurteile, welche wegen Zuwidderhandlung von den kompetenten Behörden des Kantons, auf dessen Gebiet sie verübt wurden, ausgesprochen werden.“

In einem unterm 26. Oktober 1905 zwischen den nämlichen Kantonen abgeschlossenen „Konkordat über die Fischerei im Vierwaldstättersee“ lautet der § 12: „Anzeigen wegen Uebertretung fischereipolizeilicher Vorschriften haben ohne Rücksicht auf das Gebiet, auf welchem das Vergehen verübt wurde, bei der Behörde des Wohnortes des Fehlbaren zu geschehen. Wenn ein Bestrafter seinen Wohnort auf das Gebiet eines andern Konkordatskantons verlegt, soll das Urteil von dem letztern vollzogen werden.“ Aehnlich habe bereits der § 11 der Uebereinkunft vom 19. Mai 1890 gelautet.

Im weitern ist unterm 15. Juli 1899 in Uri folgender „Regierungsratsbeschluss betreffend Rechtsverfolgung in den Kanton Luzern übergesiedelter Bussenschuldner“ erlassen worden: „Der Regierungsrat des Kantons Uri hat in der Absicht, um gegen Schuldner, welche früher im Kanton Uri domiziliert waren, daselbst von den urnerischen Gerichten in Bussen verfällt wurden und nunmehr ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben, die Rechtsverfolgung in dort weiterzuführen, zuhanden der Gerichtsbehörden des Kantons Luzern die Erklärung abgegeben, dass, wenn die Behörden des Kantons Luzern in den Fall kommen würden, gegen urner'sche Bussenschuldner auf dem Betreibungswege vorzugehen, von den urner'schen Behörden Gegenrecht würde gehalten werden.“

Endlich scheint zwischen Uri und Glarus eine Abmachung hinsichtlich der Verfolgung des Jagdfrevels stattgefunden zu haben. Doch ist sie nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen worden und bisher, soviel der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri bekannt ist, erst einmal zur Anwendung gelangt. Ihr Inhalt ist mir nicht bekannt.

Schwyz hat zufolge Mitteilung seines Kriminalgerichtsschreibers mit Luzern eine Reziprozitätserklärung über den Vollzug von Strafurteilen ausgetauscht, gestützt auf welche der luzernische Rechtsöffnungsrichter in einem Entscheid vom

27. Juli 1907 folgendes ausgeführt habe: „Dass rechtskräftige Strafurteile anderer Kantone im Kanton Luzern dann auch im Kostenpunkte exequierbar sind, wenn der betreffende Kanton Gegenrecht gewährt, und dass das Obergericht schon früher gestützt auf eine Reziprozitätserklärung der Regierung von Schwyz die dort erlassenen Polizeistrafurteile in hierseitigem Kanton vollstreckbar erklärt hat“ (vergl. Maximen IV. No. 754, 448 und 514).

Obwalden und **Freiburg** haben mit Bern Konventionen abgeschlossen, die oben bereits besprochen worden sind. Seltsam ist die Tatsache, dass der von Freiburg mitgeteilte Text der Uebereinkunft vom 11. Oktober 1895 mit dem von Bern mitgeteilten und in die bernische Gesetzessammlung aufgenommenen nicht genau übereinstimmt.

Ausserdem hat Freiburg auf dem Wege der Korrespondenz mit Waadt unterm 21. und 28. Juli 1882 eine Gegenseitigkeitserklärung ausgetauscht, des Inhalts: „Les deux cantons contractants se garantissent la réciprocité en matière d'extradition dans les cas contraventionnels (chasse, pêche) de même que pour le paiement des frais de justice en matière pénale.“

Baselstadt scheint unter gewissen Voraussetzungen Bussenurteile anderer Kantone zu vollstrecken (vergl. seinen Bericht bei Werner, Referat S. 32). Doch handelt es sich hiebei nach der Auffassung der baselstädtischen Regierung weniger um eine rechtliche Verpflichtung, als um eine tatsächliche Uebung.

Schaffhausen hat nach dem Bericht seiner Polizeidirektion über den Vollzug von Strafurteilen mit andern Kantonen keine Vereinbarungen getroffen und auch kein Gewohnheitsrecht ausgebildet. Immerhin ergibt sich aus dem bundesgerichtlichen Urteil i. S. Ruh vom 14. März 1907 (Bundesgerichtliche Entscheidungen Bd 33¹ S. 148 ff.), dass Schaffhausen, gestützt auf eine Gegenrechtszusicherung des Regierungsrates von St. Gallen, die Vollstreckung einer mit dem Entzug der Stimm- und Wahlfähigkeit verbundenen Freiheitsstrafe übernommen hat, die das Bezirksgericht Untertoggenburg gegen einen Schaffhauserbürger verhängt hatte.

Appenzell A. Rh. hat unterm 10. Februar 1881 mit St. Gallen die bereits unter Ziff. 1 erwähnte Uebereinkunft abgeschlossen, welche neben der Auslieferung des Verurteilten auch die direkte Vollstreckung der korrektionellen und Polizeistrafurteile im ersuchten Kanton vorsieht. Ich fasse die Uebereinkunft so auf, dass die Vollstreckung auch für die Kosten gewährleistet ist (vergl. unten sub St. Gallen; a. A. Werner, Referat S. 28).

St. Gallen hat unterm 30. April 1845 an sämtliche Vermittler, Gerichtsbehörden, Bezirks- und Gemeindeammänner ein Kreisschreiben gerichtet, „betreffend eine Uebereinkunft mit dem Kanton Thurgau über gegenseitige Vollziehung erlassener Korrektional- und Polizeiurteile und über Bestellung bezüglicher Zitationen.“ Das interessante Aktenstück hat folgenden Wortlaut: „Seit längerer Zeit hat sich bei der Mangelhaftigkeit und verschiedenen Deutung des eidgen. Konkordates über gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen „vom 7. Brachmonat 1810 resp. 9. Heumonat 1818, welches „durch die Erläuterung, die dem Ausdrucke „Stellung eines „Fehlbaren“ von 10 eidgen. Ständen auf der Tagsatzung des „Jahres 1840 gegeben worden ist, an verbindlicher Kraft „keineswegs gewonnen hat, das Bedürfnis vielfach herausgestellt, im Interesse guter Polizei und wirksamer Justiz bei „Vergehen, wenn tunlich und füglich, Verabredungen mit „benachbarten Kantonen zu treffen, welche die polizeiliche „und strafrechtliche Vollziehung vorbenannter Urteile und „Erkanntnisse reziprozirlich sicher stellen.— Dieses Bedürfnis „hat sich vorzüglich gegenüber dem Nachbarstande Thurgau „in einigen speziellen Fällen herausgestellt und wir haben „nicht ermangelt, der dortigen Regierung den Vorschlag zu „einer Uebereinkunft im gedachten Sinne zu machen, welcher „Antrag von derselben bereitwillig aufgenommen worden ist.

„Es ist demgemäß auf dem Wege der Korrespondenz die wechselseitige Verabredung getroffen worden, dass die von thurgauischen und st. gallischen Gerichten und Behörden gegen Bürger oder Einwohner des einen oder andern Kantons

„bei allgemein anerkannten Korrektional- und „Polizeistraffällen, mit Einschluss der Injurien- fälle, ausgesprochenen Urteile und Erkanntnisse, „gleich den von den eigenen Gerichten und Be- „hörden ausgefallen, im Gebiete des andern „Kantons unverweigerliche Anerkennung und „Vollziehung finden sollen. —

„Indem wir solche Verständigung zu Ihrer Kenntnis und „Nachachtung bringen, sollen wir beifügen, dass wir des „fernern hinsichtlich der Bestellung der Zitationen sowohl vor „den betreffenden Untersuchungs- oder Vermittlungs-, als den „Gerichtsstellen des einen oder andern Kantons in Fällen der „vorbenannten Art, dahin übereingekommen sind, dass solche „Zitationen einfach von der erlassenden Behörde dem Statt- „halter oder Bezirksamman jenes Bezirkes direkt bestellt „werden sollen, in dessen Amtskreis der Beklagte seinen „Wohnsitz hat.“

Danach werden im interkantonalen Verkehr zwischen St. Gallen und Thurgau die Strafurteile in allen korrektionellen oder polizeilichen Strafsachen vollstreckt wie die Strafurteile der eigenen Gerichte. Die Injuriensachen sind nicht ausgeschlossen, wie Werner (Referat S. 27) annimmt, sondern ausdrücklich mit eingeschlossen. Ihre spezielle Erwähnung erklärt sich aus ihrer gesetzgeberischen Behandlung im st. gallischen Rechte. Da die Anerkennung und Vollstreckung der Strafurteile im gegenseitigen Verkehr vorbehaltlos vereinbart worden ist, so gilt sie m. E. auch für die Kosten. Wie es mit der Vollziehung der Haftstrafen in der Praxis der beiden Kantone gehalten wird, ist mir nicht bekannt.

Weniger weit und grundsätzlich ist die Uebereinkunft zwischen St. Gallen und Appenzell A. Rh. gefasst, indem sich die kontrahierenden Stände bloss verpflichten, die Strafsentenzen des andern Kantons in korrektionellen und Polizeisachen gegenseitig „unverweigerlich anzuerkennen und zum Vollzug dieser Strafsentenzen Hand zu bieten,“ und ausserdem vorsehen, dass „der Strafvollzug in demjenigen Kanton zu erfolgen hat, in welchem die beurteilte Tat begangen

worden ist, insofern nicht die den Strafvollzug nachsuchende Regierung selbst beantragt, dass dieser im andern Kanton erfolge und die requirierte Regierung sich in diesem Falle nicht für die Auslieferung entscheidet.“ Dementsprechend wird, anders als nach der Uebereinkunft mit Thurgau, die Vollstreckung des Strafurteils nur ausnahmsweise im ersuchten Kanton stattfinden; immerhin ist sie möglich und insofern gehört auch die Uebereinkunft zwischen St. Gallen und Appenzell A. Rh. hieher.

Die Uebereinkunft mit Bern ist bei diesem Kanton oben bereits besprochen worden. Es erübrigt nur noch, an die unter Ziff. 1 erwähnten zahlreichen Gegenseitigkeitserklärungen zu erinnern, welche der Kanton St. Gallen abgeschlossen hat. Alle scheinen Rechtshilfeleistung durch Strafvollzug oder durch Auslieferung vorzusehen.

Die Konkordatsverhältnisse, die zwischen **Aargau** und Luzern und **Thurgau** und St. Gallen bestehen, sind in diesem Abschnitt bereits aufgeführt worden.

Waadt hat eine Reihe von Reglementen und Konkordaten abgeschlossen, die ohne Prüfung der Frage, ob sie alle noch Gültigkeit besitzen, hervorgehoben zu werden verdienen, weil sie für bestimmte Delikte den Grundsatz der interkantonalen Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Strafurteile enthalten.

Im Reglement über die Jagd auf dem Murtensee vom 7./29. August 1876, abgeschlossen zwischen Waadt und Freiburg, werden Widerhandlungen gegen das Reglement mit einer Geldbusse von Fr. 50.— bedroht, mit der nähern Bestimmung: „*A défaut de paiement, l'amende est convertie en emprisonnement à raison d'un jour de prison pour trois francs d'amende. L'incarcération a lieu dans les prisons du canton où le délinquant est domicilié, à la demande de l'agent du fisc du canton où la condamnation a été prononcée.*“ (Art. 15). Der zuständige Richter ist derjenige des *forum delicti*. (Art. 12, 15 u. 18).

Genau gleichlautende Bestimmungen finden sich im Reglement über die Jagd auf dem Neuenburgersee vom Februar/März 1877, welches zwischen den Kantonen Bern,

Freiburg, Waadt und Neuenburg vereinbart worden ist (vergl. Art. 12, 14. u. 17).

Das interkantonale Reglement über die Dampfschiff-fahrtspolizei auf dem Neuenburger- und Murtensee, sowie auf dem unteren Broye-Kanal, das im Mai und Juni 1897 zwischen den Kantonen Freiburg, Neuenburg und Waadt abgeschlossen worden ist, schreibt vor, dass die wegen Widerhandlungen gegen das Reglement vom Richter des *forum delicti* gefällten (Bussen-) Urteile im ganzen Konkordatsgebiet vollstreckbar sind (Art. 39). Analoge Be-stimmungen enthalten das Konkordat über den Fischfang im Neuenburgersee, zwischen den Kantonen Freiburg, Neuenburg und Waadt, vom 16. Mai 1903 (Art. 40), und das Konkordat über den Fischfang auf dem Murtensee, zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt, vom 20. Ok-tober 1906 (Art. 37). Wird die Busse nicht bezahlt, so wird sie in Gefängnis umgewandelt, wobei ein Tag Gefangenschaft zu Fr. 5.— zu berechnen ist (vergl. Art. 41 bezw. 38 der beiden Konkordate).

Der Vollständigkeit wegen ist an dieser Stelle noch die Uebereinkunft zwischen Waadt und Genf betreffend die Fischereidelikte auf dem Genfersee, vom 10. Juni/17. Juli 1893, zu erwähnen, welche den Domizilkanton ver-pflichtet, auch die auf dem Gebiete des andern Konkordats-kantons begangenen Fischereidelikte zu bestrafen. Es handelt sich somit hier nicht sowohl um eine interkantonale Urteils-vollstreckung, als vielmehr um eine interkantonale Strafverfolgung.

Ein ähnliches Verhältnis scheint zwischen Schwyz und Uri zu bestehen zufolge der „Uebereinkunft betreffend gegen-seitige Stellung der Fehlbaren in Polizeistraffällen, die Sisi-konerwälder und die Verhältnisse der urner'schen Güterbesitzer zu Römerstalden,“ vom 7./18. November 1849. Nach der Mit-teilung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri heisst es in § 1 dieser Uebereinkunft, dass die Regierung des Kantons Schwyz sich weigere, „die des Holzfrevels in den urner'schen Waldungen beklagten schwyzerischen Angehörigen zur Stellung anzuhalten.“ Schwyz habe dann aber erklärt, „dass schwyze-

rische Einwohner, welche auf eine Vorladung sich nicht freiwillig stellen, nach der Verordnung vom 16. April 1844 von den Behörden des eigenen Kantons zur Verantwortung gezogen werden sollen.“ Eine Anmerkung im neuen Landbuch von Uri (I. Band, S. 225) besagt: „Der Bundesrat, an welchen Uri gelangte, erklärte sich durch Beschluss vom 12. Mai 1859 mit dieser Auffassung einverstanden.“

D. Die letzte Gruppe bilden diejenigen Strafurteile, über deren Vollstreckung weder eine bündesrechtliche noch eine interkantonale Bestimmung besteht.

Dahin gehören alle nach kantonalem materiellem Rechte gefällten Strafurteile in Strafsachen, welche weder unter das eidgenössische Auslieferungsgesetz vom Jahre 1852, noch unter ein interkantonales Abkommen irgend welcher Art fallen. Nach den von den kantonalen Behörden eingelangten Berichten haben folgende Kantone keine interkantonale Vereinbarung über die Vollstreckung gerichtlicher Strafurteile abgeschlossen: Zürich, Obwalden, Nidwalden, Zug, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I. Rh., Graubünden, Tessin, Wallis und Genf. Diese Angaben sind freilich nicht ganz genau, indem einzelne Kantone, wie sich aus der vorstehenden Darstellung ergibt, doch entweder eine Vereinbarung getroffen oder auf dem Wege der Praxis ein Gewohnheitsrecht ausgebildet haben. Immerhin ist die Zahl der Urteile, für welche im interkantonalen Verkehr keine Vollstreckung erlangt werden kann, noch gross genug. Denn wenn schon die unter lit. **C.** aufgeführten Uebereinkommen zahlreich sind, so darf nicht übersehen werden, dass viele davon keine allgemeine Tragweite besitzen, sondern sich nur auf eine beschränkte Anzahl von Delikten beziehen.

Die Rechtszersplitterung ist demnach eine grosse. Damit hängt zusammen, dass die Kenntnis des geltenden Rechtszustandes eine geringe und unsichere ist. Das offenbarte sich, wenn es hiefür noch eines Beweises bedurft hätte, darin in besonders eindringlicher Weise, dass eine ganze Reihe der zurzeit in Kraft bestehenden interkantonalen Vereinbarungen

bei weitem nicht von allen dabei beteiligten Kantonen mitgeteilt worden ist.

III.

Es ist an der Zeit, dass dem gegenwärtigen Zustand der Rechtszersplitterung, Unsicherheit und Mangelhaftigkeit auf dem Gebiete zwischenstaatlicher Vollstreckung gerichtlicher Strafurteile ein Ende bereitet wird. Das Rechtsgefühl, das staatliche Interesse an der Anerkennung der Autorität rechtskräftiger Urteile im allgemeinen und an der wirksamen Gestaltung des Strafvollzuges im besondern, die gegenseitige Stellung der ordentlichen Gerichte eines Bundesstaates und die bevorstehende Vereinheitlichung des materiellen Strafrechts drängen zu einer grundlegenden Reform. Es darf nicht länger vorkommen, dass ohne spezielle bundesrechtliche oder interkantonale Vorschriften die Kraft und die Wirksamkeit eines Strafurteils an der Grenze des Urteilstaktons aufhört. Der Zweck, die Würde und die Bedürfnisse des Bundesstaates erheischen, dass die rechtskräftigen gerichtlichen Strafurteile im ganzen Staat, in der ganzen Schweiz Gültigkeit und Vollstreckbarkeit besitzen. Dieses Ziel gilt es mit der Einführung der Strafrechtseinheit zu verwirklichen.

Dagegen dürfte kaum grundsätzlicher Widerspruch erhoben werden, zumal da der Schweiz. Juristenverein anlässlich seiner Jahresversammlung in Bellinzona im Jahre 1887 bereits die Unzulänglichkeit des geltenden Rechtszustandes und die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des Strafrechts und damit zugleich eine umfassende Reform des Strafvollstreckungsrechtes anerkannt hat (vergl. Zeitschrift für schweiz. Recht Bd 28, insbesondere Referat Colombi, S. 525 ff., Korreferat Kronauer, S. 640 ff., Votum Stooss, S. 661 ff.). Allerdings handelte es sich damals in erster Linie um die Frage, ob die Auslieferung im interkantonalen Verkehr auf andere als die im Bundesgesetz vom Jahre 1852 aufgezählten Fälle auszudehnen sei. Allein es darf trotzdem hier an jene Verhandlungen erinnert werden, indem sie eine bedeutungsvolle Etappe auf dem Wege zum richtigen Ziele bilden.

Eine weitere Etappe im Sinne eines entschiedenen Fortschrittes bedeutet der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz betreffend Einführung des schweiz. Strafgesetzbuches vom Juni 1903. Danach soll mit dem Inkrafttreten des schweiz. StGB das Auslieferungsgesetz vom Jahre 1852 aufgehoben (Art. 2 litt. e) und durch folgende Vorschriften über interkantonale Rechtshilfe und Urteilsvollstreckung ersetzt werden:

Art. 23: „In Strafsachen, auf welche das Strafgesetzbuch oder ein anderes Bundesgesetz Anwendung findet, sind die Kantone sowohl unter sich als auch dem Bunde gegenüber in der Untersuchung und in der Urteilsvollstreckung zur Rechtshilfe verpflichtet.“

Ein Kanton darf einem andern Kanton die Rechtshilfe nur dann verweigern, wenn die Strafsache ein politisches Verbrechen oder ein Pressverbrechen betrifft (Art. 67 der Bundesverfassung).“

Art. 24: „Die Rechtshilfe wird unentgeltlich geleistet. Das Gericht des Kantons, der die Rechtshilfe beansprucht hat, ist indessen verpflichtet, den schuldig befundenen Angeklagten auch zum Ersatz der Rechtshilfekosten zu verurteilen.“

Art. 25: „Eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht darf Amtshandlungen auf dem Gebiete eines andern Kantons nur mit Zustimmung der obersten kantonalen Justizverwaltungsbehörde dieses Kantons vornehmen. Ist Gefahr im Verzuge, so darf die Amtshandlung zwar vorgenommen werden, es ist indes die betreffende Justizverwaltungsbehörde hiervon unverzüglich und unter Darlegung des Sachverhalts in Kenntnis zu setzen.“

Art. 26: „Die Beamten und Angestellten der Kantons- oder Gemeindepolizei sind berechtigt, einen wegen Verbrechens oder wegen Uebertretung eines Bundesgesetzes Verurteilten oder Beschuldigten auf dem Gebiete eines andern Kantons zu verfolgen:

- a) wenn er anlässlich einer Amtshandlung, welche solche Beamte oder Angestellte in einem andern Kanton vornehmen, von ihnen betreten wird;
- b) wenn er als Gefangener auf dem Transport entwichen ist;

c) in Verfolgung der Spuren flüchtiger Verbrecher und Angeschuldigter.

Der Festgenommene ist sofort dem nächsten zur Ausstellung eines Verhaftbefehles ermächtigten Beamten des Kantons der Betretung zuzuführen.“

Art. 27: „Anstände im Rechtshilfeverfahren werden vom Bundesgericht entschieden.“

Art. 48: „Die Kantone vollziehen die von ihren Gerichten auf Grund des Strafgesetzbuches gefällten Strafurteile. Sie sind verpflichtet, die Urteile des Bundes gegen Ersatz der Kosten zu vollziehen.“

Art. 50: „In Bezug auf Bussen, Kosten und Entschädigung sind die auf Grund des Strafgesetzbuches ausgefallen Urteile, Strafbescheide und Strafverfügungen, auch wenn solche im Verfahren wegen Uebertretungen von Polizeibehörden erlassen worden sind, in der ganzen Schweiz vollstreckbar. Vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, in denen Rechtshilfe verweigert werden darf.“

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Ausnahme der Bürger und Niedergelassenen des ersuchten Kantons von der Auslieferungspflicht, wie sie sich im eidgenössischen Auslieferungsgesetz und in einer Reihe von interkantonalen Vereinbarungen findet, fallen gelassen worden ist. Das ist in erster Linie zu begrüßen. Es wird damit ein Postulat verwirklicht, das Colombi (a. a. O., S. 526 ff.) bereits vor 21 Jahren mit Nachdruck verfochten hat. Wenn er damals mit seiner Auffassung nicht durchzudringen vermochte, so lag der Grund vorwiegend in der Verschiedenheit der kantonalen Strafgesetzbücher und im Mangel eines kodifizierten Strafrechtes in manchen Kantonen (vergl. Zeitschr. für schweiz. Recht, Bd 28, S. 642 ff. — Korreferat Kronauer —, S. 659 — Votum Dunant —, S. 660 — Votum Weibel —; ferner Blumer-Morel, a. a. O., S. 297 ff.). Mit der Einführung des schweiz. StGB werden die Bedenken gegen die Auslieferung der „Nationalen“ jedenfalls insoweit hinfällig, als es sich um Strafsachen handelt, welche vom Bundesrecht beherrscht werden. Ich halte diese Bedenken aber auch grundsätzlich nicht

für gerechtfertigt. Die Rechtsordnung und die Rechtsprechung sollen in jedem Kanton der Schweiz derart sicher und zuverlässig sein, dass jedermann, auch der Kantonsfremde, sich ohne Gefahr auf sie verlassen kann. Die Gleichstellung von Einheimischen und Fremden, die für das internationale Verhältnis in der Theorie zahlreiche Vertreter gefunden hat und auch in manchen internationalen Verträgen praktisch anerkannt worden ist (siehe z. B. die eingehenden Nachweise bei Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 376 ff., sowie Art. 1 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Grossbritannien, vom 26. November 1880), soll im zwischenstaatlichen Verkehr in der Schweiz ein unverrückbarer Grundsatz sein. Davon ausgehend stimme ich mit Werner (Referat S. 43 und 47, These B, Ziff. 1 und 2) darin überein, dass die (unten noch näher zu besprechende) Rechtshilfepflicht der Kantone sich nicht auf die in Art. 23 und 50 Entwurf zum EG genannten Straffälle beschränken darf, sondern auch auf diejenigen Strafurteile ausgedehnt werden muss, welche gestützt auf das kantonale Strafrecht erlassen worden sind. Diese Strafurteile werden meistens auf eine Geldstrafe lauten, da gem. Art. 8 Entwurf zum EG die Gesetzgebung den Kantonen nur über das Polizeistrafrecht vorbehalten ist insoweit, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist.

Weiterhin möchte ich de lege ferenda die Erstreckung der Rechtshilfepflicht der Kantone auch auf die politischen und Pressdelikte befürworten, also die Aufhebung von Art. 67 Satz. 2 BV und von Art. 23 Abs. 2 Entwurf zum EG.

Was zunächst die politischen Delikte anlangt, so muss man sich vor allen Dingen vergegenwärtigen, dass mit der Einführung des schweiz. StGB der Begriff der politischen Delikte bundesrechtlich und somit für die ganze Schweiz einheitlich normiert wird. Es kann darum ihre ausnahmsweise Behandlung im interkantonalen Verkehr nicht mehr mit der Verschiedenheit der kantonalen Strafgesetzbücher gerechtfertigt werden. Auch die Begründung scheint mir nicht zwingend zu

sein, dass „die Beurteilung politischer Verbrechen wesentlich von der politischen Anschauungsweise abhängt“ (so Blumer-Morel, a. a. O., S. 293, vergl. ferner Colombi, a. a. O., S. 541 ff.). Denn wenn gleich zugegeben werden mag, dass die persönliche politische Ueberzeugung des Richters bei politischen Verbrechen auf das Strafmaß Einfluss haben kann, so ginge doch die Auffassung zu weit, dass sie bei Richtern, die ihres Amtes gewachsen und sich ihrer Pflichten bewusst sind, zu einer verschiedenen rechtlichen Qualifikation des eingeklagten Tatbestandes führen wird. Ein vom Gesetz mit Strafe bedrohtes politisches Verbrechen ist in jedem geordneten Staatswesen ohne Rücksicht auf die persönlichen politischen Ansichten des Richters ein Verbrechen und als solches strafbar. Dass die nämliche Handlung nicht von jedem Richter in der Schweiz gleich schwer geahndet werden wird, ist keine Besonderheit der politischen Verbrechen, sondern eine für alle Verbrechenskategorien zutreffende Erfahrungstatsache, die im interkantonalen Verhältnis so wenig wie im innerkantonalen gegen die Leistung unbeschränkter Rechtshilfe spricht.

Zudem hätte, wie bereits Burckhardt (a. a. O. S. 678/9) hervorgehoben hat, die Versagung der interkantonalen Rechtshilfe für politische Verbrechen die merkwürdige Folge, dass der politische Verbrecher sich durch Uebersiedlung in einen andern Kanton der Bestrafung und auf alle Fälle der Strafverbüssung entziehen könnte, trotzdem er in diesem andern Kanton bestraft werden müsste, wenn er das Delikt dort begangen hätte. Es würde z. B. der Walliser, der in Sitten gegen seinen Kanton einen Hochverrat begangen hat, sich durch Abreise nach Montreux vor Bestrafung schützen können, obschon er in Montreux bestraft worden wäre, wenn er die nämliche Tat dort begangen hätte. Es ist einleuchtend, dass eine solche Möglichkeit vom Gesetz nicht sanktioniert werden darf. Darum muss man dem Grundsatz zur Anerkennung verhelfen, dass die Pflicht der Kantone zu gegenseitiger Rechtshilfeleistung und zur Urteilsvollstreckung für die politischen Straffälle in gleicher Weise besteht, wie für alle übrigen Straffälle.

Mit Bezug auf die Pressdelikte ist zu sagen, dass sie sich entweder als politische Delikte qualifizieren, oder als strafbare Meinungsäusserungen (Beleidigungen oder Kreditschädigungen) durch die Presse (vergl. Art. 105 E). Im erstern Falle gilt für sie, was eben gesagt worden ist. Im zweiten Falle lässt sich eine Verweigerung der Rechtshilfe im interkantonalen Verkehr ebenfalls nicht rechtfertigen. Die Presse verlangt, wie ihre Vertreter selber zu wiederholten Malen betont haben, keine Ausnahmebestimmungen zu ihren Gunsten. Wenn der Gesetzgeber sie nur mit einem *privilegium odiosum* verschont und der Richter die Schwierigkeiten und Besonderheiten ihrer Stellung im öffentlichen Leben zu erfassen und zu würdigen vermag, so ist ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprochen. Ein *privilegium odiosum* bedeutet es aber, wenn die Kantone die Rechtshilfe für Pressverbrechen ablehnen dürfen. Das erhellt mit aller Deutlichkeit, wenn man an den doch nicht ganz seltenen Fall denkt, dass der Redaktor einer Zeitung von einem ausserkantonalen Politiker wegen Beleidigung in der Presse zu Unrecht angezeigt und darum von den Gerichten des Erscheinungsortes der Zeitung (vergl. Art. 20 Entwurf zum EG) freigesprochen worden ist. Kann hier der Domizilkanton des klagenden Politikers, dem die Staatskosten auferlegt worden sind, die Vollstreckung des Urteils im Kostenpunkt verweigern, so liegt darin ein Danaergeschenk an die Presse, das sie mit vollem Recht zurückweisen wird.

Das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen geht dahin, dass die interkantonale Rechtshilfe in allen Straffällen und für alle gerichtlichen Strafurteile zu gewähren ist, ohne Rücksicht auf die beteiligten Personen, das zur Anwendung gelangende materielle Strafrecht und die Natur der Delikte.

Daran knüpft sich die Erörterung der Frage, in welcher Weise die interkantonale Rechtshilfe bei der Urteilsvollstreckung geleistet werden soll. Der Vorentwurf zum EG spricht sich darüber nicht näher aus. Er ist aber jedenfalls so zu verstehen, wie Werner (Referat S. 42 ff.) annimmt, dass die Rechtshilfe bei Hafturteilen in der Auslieferung des Verurteilten be-

stehen soll, bei Bussen- und Kostenurteilen in der Durchführung der Betreibung und Gewährung definitiver Rechtsöffnung gemäss Art. 81 Abs. 2 B. u. K.

Dieser Zustand vermag nicht ganz zu befriedigen. Der Begriff der „Auslieferung“ sollte im gegenseitigen Verkehr der Glieder eines Bundesstaates ausgeschaltet und durch den der Vollstreckung bzw. der Vollstreckungssicherung ersetzt werden. Die Kantone sollten sich die Rechtshülfe nicht mehr in der Form der Auslieferung des in ihrem Gebiete wohnenden oder betroffenen Verurteilten leisten, sondern grundsätzlich in Form der direkten Vollstreckung der vom zuständigen Gericht am *forum delicti* ausgesprochenen Strafe oder, soweit dies nicht tunlich erscheint, in Form der Sicherung der Vollstreckung im Gebiete des Urteilskantons.

Dieser Gedanke ist näherhin wie folgt zu erläutern:

Wie die rechtskräftigen Zivilurteile gemäss Art. 61 BV bereits in der ganzen Schweiz vollstreckbar sind, so soll nunmehr auch für die rechtskräftigen Strafurteile der Grundsatz der Allgemeinverbindlichkeit und Vollstreckbarkeit in der ganzen Schweiz zur Anerkennung gelangen, und zwar sowohl mit Bezug auf die Haupt- und Nebenstrafen, als auch mit Bezug auf den Kostenpunkt. Die konsequente Durchführung dieses Grundsatzes würde erfordern, dass jedes Strafurteil in vollem Umfang am Wohnort des Verurteilten zur Vollstreckung gelangt. Hier wäre insbesondere eine Haftstrafe zu verbüßen und eine Geldstrafe zu bezahlen. Doch lassen es praktische Rücksichten vorwiegend finanzieller Natur als angezeigt erscheinen, dass Freiheitsstrafen von längerer Dauer regelmässig in einer Strafanstalt des Urteilskantons vollzogen werden müssen. Befindet sich der Verurteilte in einem andern Kanton auf freiem Fuss, so ist er von der Strafvollzugsbehörde des Urteilskantons durch Vermittlung der zuständigen Behörde seines Wohnortes zur Antretung der Strafe vorzuladen. Wenn die Verumständungen es erfordern, oder wenigstens nahelegen, so soll der Verurteilte sofort verhaftet und, falls er gegen die Vollstreckung der Strafe keinen

Einspruch erhebt, der Strafvollzugsbehörde des Urteilstaktons ohne weitere Förmlichkeit zugeführt werden. Andernfalls ist abzuwarten, ob der Verurteilte der Strafvollzugsverfügung Folge leistet, und nur wenn dies nicht geschieht, ist zur Verhaftung und Ablieferung an den Urteilstakton zu schreiten. Auf diese Weise wäre die interkantonale Rechtshülfe bei der Vollstreckung längerer Haftstrafen praktisch, klar und einfach geordnet (vergl. dazu auch § 164 deutsches G. V. G.).

Bei kürzeren Haftstrafen soll die interkantonale Rechtshülfe durch die Vollstreckung selber geleistet werden, und zwar in allen Fällen, nicht bloss im Falle der Umwandlung einer Geldbusse in Haft, wie Werner vorschlägt (vergl. Referat S. 44 f. und These C.). Auf Anzeige der zuständigen Behörde des Urteilstaktons ist der Verurteilte von der Strafvollzugsbehörde seines Wohnortes zur Verbüßung der Strafe vorzuladen, wie wenn er von einem Gericht seines Wohnortes verurteilt worden wäre. Sache dieser Behörde ist es auch, von sich aus weitere Massnahmen zu treffen, wenn Fluchtverdacht besteht oder die Strafvollzugsladung fruchtlos geblieben ist. Die Vollstreckung des Strafurteils im interkantonalen Verkehr würde sich danach ähnlich gestalten, wie sie § 163 deutsches G. V. G. für eine Freiheitsstrafe vorsieht, deren Dauer sechs Wochen nicht übersteigt. Ob die Grenze für das Schweiz. Recht auch bei sechs Wochen zu ziehen sei, ist eine Appreziationsfrage. Nach dem Entwurf zum StGB. vom Juni 1903, schiene es mir richtiger, sie auf drei Monate auszudehnen, damit alle auf „Haft“ im technischen Sinn lautenden Strafen stets am Wohnort des Verurteilten zu vollstrecken wären (vergl. Art. 228 E.).

Die Kosten des Strafvollzuges sollen, vorbehältlich des Rückgriffes auf den Verurteilten, vom Urteilstakton getragen werden. Welcher Ansatz für einen Tag Haft im interkantonalen Strafvollzug in Anschlag zu bringen ist, wäre im EG. einheitlich zu bestimmen.

Wie oben bereits erwähnt wurde, soll der Grundsatz der Allgemeinverbindlichkeit und Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Strafurteile in der ganzen Schweiz nicht

bloss für die Hauptstrafen Geltung erlangen, sondern auch für die Nebenstrafen und die Kosten.

Als Nebenstrafen kommen nach dem Entwurf zum StGB. in Betracht: Wirtshausverbot (Art. 34), Einweisung in eine Heilanstalt für Trinker (Art. 35), Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (Art. 40), Amtsentsetzung (Art. 42), Verbot der Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes (Art. 43), Entziehung der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt (Art. 44). Sie alle sollen ihrem Grund und Zwecke nach den Verurteilten nicht bloss im Urteilstkanton, sondern überall treffen. Es wäre gesetzgebungspolitisch verfehlt, wenn ein Verurteilter die Wirksamkeit eines Strafurteils hinsichtlich der Nebenstrafen dadurch illusorisch machen könnte, dass er sein Domizil in einen andern Kanton verlegt.

Nicht anders verhält es sich mit Bezug auf den Kostenpunkt. Es ist für mich keine Frage, dass gerade wegen der Mangelhaftigkeit des Strafvollzuges für die Kostenurteile den Kantonen alljährlich ansehnliche Beträge entgehen. Sie haben darum ein wesentliches Interesse an der bundesrechtlichen generellen Ausdehnung der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Strafurteile auf den Kostenpunkt. Uebrigens involviert die Anerkennung der Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Hauptsache diejenige hinsichtlich der Nebensache.

Was schliesslich die Einreden anlangt, die dem Verurteilten gegen die Gewährung interkantonaler Rechtshilfe im allgemeinen und die Urteilsvollstreckung im besonderen gestattet sind, so hat sich der Vorentwurf zum EG. darüber nicht ausgesprochen. M. E. ist dies eine Lücke, welche der Ausfüllung bedarf. Die Urteilsvollstreckung muss in der ganzen Schweiz nach einheitlichen Gesichtspunkten nicht nur verlangt, sondern auch versagt werden können. Im Interesse der Einfachheit und Sicherheit des interkantonalen Verkehrs empfiehlt es sich, die gegen die Urteilsvollstreckung zulässigen Einreden für die Haft- und Bussenurteile übereinstimmend zu normieren. Nach Analogie der bundesgesetzlich im Rechtsöffnungsverfahren vorgesehenen Einreden des Schuldners wären dem Verurteilten in allen Strafsachen jedenfalls die

Einreden der Strafverbüßung und der Tilgung oder Stundung (oder des Erlasses) der Kosten, der Strafverjährung (vergl. Art. 56 und 231 E), der Inkompotenz des urteilenden Gerichts und der mangelhaften Vorladung zu gestatten. Ausserdem könnte gegenüber den gestützt auf kantonales Strafrecht gefällten Strafurteilen noch die Einrede zugelassen werden, dass die Handlung, wegen welcher die Verurteilung erfolgte, im Vollstreckungskanton nicht mit Strafe bedroht sei. Eine grosse praktische Bedeutung würde dieser Einrede kaum zukommen, indem nach der Vereinheitlichung des Strafrechts nur noch ein Teil des Polizeistrafrechts der kantonalen Gesetzgebungs-hoheit überlassen ist; allein ihre Aufnahme würde sich namentlich aus dem Grunde rechtfertigen, weil sie in den meisten bestehenden interkantonalen Vereinbarungen enthalten ist.

Ueber die Begründetheit der Einreden des Verurteilten gegen die Urteilsvollstreckung bzw. die Gewährung von Rechtshilfe zu deren Sicherung, hätten die Gerichte am Wohn-ort des Verurteilten zu entscheiden. Das Verfahren wäre ein summarisches, dem Rechtsöffnungsverfahren entsprechendes. Gegen den Vollstreckungsentscheid wäre der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht zuzulassen, damit die einheitliche Anwendung der Vorschriften über den interkantonalen Vollzug gerichtlicher Strafurteile gesichert erscheint (vergl. dazu Kirchhofer, Referat über die Frage der Ausdehnung der Rechtshilfe unter den Kantonen auf die Vollstreckung von Steueransprüchen, S. 97 f., = Zeitschrift für Schweiz. Recht Bd 46, S. 569 f.). Dem Rekurs müsste, wenn er seinem Zwecke entsprechen soll, aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, im Falle von Fluchtverdacht allerdings nur gegen Sicherheitsleistung.

Endlich sollten, in Ausdehnung der Vorschläge Werners (Referat S. 46 und Thesen D), die Kantone eingeladen werden, die Behörden zu bezeichnen, welche die interkantonale Urteils-vollstreckung zu verlangen haben, sowie diejenigen, an welche die Vollstreckungsbegehren zu richten sind.

Wird das interkantonale Strafvollstreckungsrecht nach den vorstehenden Grundzügen geordnet, so dürfte man zu

einem geschlossenen, einheitlichen und sicher funktionierenden System der Rechtshilfeleistung in Strafsachen gelangen.

IV.

Ich habe bisher absichtlich die sog. konstitutionelle Frage ausser Berücksichtigung gelassen, d. h. die Frage, ob der Bund verfassungsmässig zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der interkantonalen Vollstreckung gerichtlicher Strafurteile befugt sei. Nicht, weil ich verkennen würde, dass diese Frage vom Gesetzgeber in allererster Linie erwogen und gelöst werden muss, sondern ausschliesslich aus praktischen Rücksichten. Ich möchte vermeiden, dass in den Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins die Erörterung eines doch nur formellen Punktes diejenige der Sache selber in den Hintergrund drängt. Es scheint mir erspriesslicher und verdienstlicher, wenn die Juristen unter sich weniger den Umfang der Gesetzgebungsgewalt des Bundes de lege lata besprechen, als die Ordnung der interkantonalen Urteilsvollstreckung de lege ferenda. Ist man darüber einig, nach welchen Grundsätzen diese erfolgen soll, so wird der Gesetzgeber verhältnismässig leicht dafür sorgen können, dass der für richtig erkannten Lösung die verfassungsrechtliche Grundlage gegeben wird, falls sie noch nicht vorhanden sein sollte. Auf Grund dieser Ueberlegungen erlaube ich mir, die konstitutionelle Frage nur kurz am Schlusse meines Referates zu behandeln und in meiner These gänzlich ausser Acht zu lassen.

Entgegen der Auffassung Werners (Referat S. 37 ff.) halte ich dafür, dass der Bund gegenwärtig die Kompetenz nicht besitzt, über die Rechtshilfepflicht der Kantone bei der zwischenstaatlichen Vollstreckung gerichtlicher Strafurteile zu legiferieren. Art. 64^{bis} BV hat ihm in seinem ersten Absatz allerdings die Kompetenz „zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts“ verliehen; allein Abs. 2 bestimmt ausdrücklich: „Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin den Kantonen.“ Dazu ist in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision der Bundesverfassung

zur Einführung der Rechtseinheit, vom 28. November 1896, bemerkt worden: „Die Rechtsprechung bildet nicht Gegenstand der Vereinheitlichung, sie bleibt ausdrücklich den Kantonen vorbehalten Das Wort „Rechtsprechung“ ist dabei, wie schon in Art. 64 der Verfassung, in dem weitern Sinne zu verstehen, der auch die Vollstreckung der Urteile umfasst“ (Botschaft S. 21 = Schweizerisches Bundesblatt 1896 IV. S. 733). Die gesetzgeberische Regelung der Urteilsvollstreckung wollte somit bewusstermassen den Kantonen überlassen werden. Das ist z. B. auch von Hafter anerkannt worden in seinem Aufsatz über den Vorentwurf eines Bundesgesetzes betreffend Einführung des schweizerischen StGB. (Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Bd. 16, S. 132, wo freilich der Wortlaut des Art. 64^{bis} BV aus Versehen unrichtig wiedergegeben wird); damit sind aber seine weitern Ausführungen nicht vereinbar, dass trotz der prinzipiell unbeschränkten Prozessgesetzgebungsbefugnis der Kantone der Bund über „die prozessrechtlichen Beziehungen der Kantone unter sich, insbesondere in den Fragen der Zuständigkeit und Rechtshilfe,“ legiferieren dürfe (a. a. O. S. 133). Denn die Urteilsvollstreckung gehört zur Strafrechtspflege, zum Verfahren, nicht zum materiellen Strafrecht, und sie kann darum vom Bund nicht ohne Uebergriff in das der kantonalen Gesetzgebungs- hoheit vorbehaltene Gebiet der „Rechtsprechung“ im weitern Sinn geordnet werden (so auch Burckhardt a. a. O. S. 676).

An dieser Sachlage ändert der Umstand nichts, dass der Bund gemäss Art. 64^{bis} Abs. 3 BV befugt ist, „den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren.“ Damit ist dem Bund im Interesse einer einheitlichen Durchführung der eidgenössischen Strafbestimmungen lediglich ein Mitspracherecht über die Ausgestaltung der genannten Anstalten und die Anordnung des Strafvollzuges eingeräumt worden, nicht aber die Kompetenz zur Gesetzgebung über die interkantonale Vollstreckung der gerichtlichen Strafurteile.

Aus dieser Erkenntnis darf freilich nicht der Schluss abgeleitet werden, dass auf eine bundesrechtliche Regelung

unserer Materie verzichtet werden müsse, vielmehr wird es für Juristen und Politiker eine ebenso schöne wie dankbare Aufgabe sein, das Volk von der Notwendigkeit einer Ausdehnung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu überzeugen. Der Einsicht wird sich unser Souverän bei tüchtiger, das gemeine Wohl in die richtige Beleuchtung setzender Aufklärung sicherlich nicht entziehen, dass das einheitliche materielle Recht zu seiner Ergänzung und Krönung des einheitlichen formellen Rechtes notwendig bedarf.

V.

Zum Schlusse fasse ich meine Ausführungen über die künftige Gestaltung der interkantonalen Vollstreckung gerichtlicher Strafurteile zusammen in die

These:

Die interkantonale Vollstreckung gerichtlicher Strafurteile in der Schweiz ist bundesrechtlich zu ordnen, und zwar in der Weise:

dass alle rechtskräftigen gerichtlichen Strafurteile sowohl im Straf- als auch im Kostenpunkt in der ganzen Schweiz verbindlich und vollstreckbar sind, ohne Rücksicht auf die Natur des Deliktes und die Art der Strafe und ohne Durchführung eines Auslieferungsverfahrens;

dass Freiheitsstrafen von kurzer Dauer (bis zu drei Monaten) im Domizilkanton des Verurteilten, die andern in einer Strafanstalt des Urteilstaktons zu verbüßen sind;

dass der Verurteilte bei dem zuständigen Gerichte seines Wohnortes zwecks Verhinderung der Urteils vollstreckung die Einreden der Verbüßung der Strafe, der Tilgung, des Erlasses oder der Stundung der Kosten, der Strafverjährung, der Inkompotenz des urteilenden Gerichtes, der mangelhaften Vorladung und des Fehlens einer Strafdrohung für die eingeklagte Handlung im Vollstreckungskanton, erheben kann;

dass gegen den Vollstreckungsentscheid die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht zulässig ist.

